

B76-1703

Die

Reichsvogtei Kaysersberg

von ihrem Ursprung bis zur französischen Revolution.

Von

Professor Dr. Joseph BECKER.



Beilage

zum Jahresbericht des Bischöfl. Gymnasiums zu Strassburg i. E. 1906.

Progr. Nr. 651.



STRASSBURG i. E.

Buchdruckerei des „Elsässer“, Finkmattstrasse 6.

1906.

Die
Reichsvogtei Kaysersberg

von ihrem Ursprung bis zur französischen Revolution.

Von

Professor Dr. Joseph BECKER.



Beilage

zum Jahresbericht des Bischöfl. Gymnasiums zu Strassburg i. E. 1906.

Progr. Nr. 651.



STRASSBURG i. E.

Buchdruckerei des „Elsässer“, Finkmattstrasse 6.

1906.

Herrn Freiherrn DU PREL,
Ministerialrat a. D.,

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Vorbemerkung.

Seit Jahren habe ich einheimische und ausländische Archive durchforscht zwecks der Darstellung der Geschichte des Reichsgutes und der alten königlichen Statthalterschaft im Elsass. Nachdem ich zunächst eine Reihe von Einzelabhandlungen veröffentlicht hatte, konnte ich im Herbst des vorigen Jahres ein Gesamtwerk erscheinen lassen unter dem Titel:

„Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich 1273—1648.“ Von Professor Dr. Joseph Becker. Mit einer Übersichtskarte. Strassburg i. E., Verlag von Schlesier u. Schweikhardt, 1905.

Über dieses Buch urteilt der hervorragende Kenner der historischen Vergangenheit des Elsass, Professor Dr. E. von Borries, in der „Strassburger Post“ Nr. 1262 vom 29. November 1905:

„Das Buch von . . . Becker über die elsässische Landvogtei gehört in das Gebiet der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, aber es entbehrt darum doch weder den Reiz des Persönlichen noch den Zauber des Kulturgeschichtlichen. Der Gegenstand ist für das Elsass von grosser Wichtigkeit, und nur seine Schwierigkeit hat bisher eine zusammenfassende Darstellung verhindert. . . .

„In der Einleitung beschäftigt sich der Verfasser mit der Vorgeschichte der Landvogtei und kommt . . . zu dem Schlusse, dass der Ursprung des Instituts nicht in die Zeit der Hohenstaufen zurückgerückt werden dürfe. . . . Die aussergewöhnlichen königlichen Statthalter im Elsass können nicht als

Vorläufer der Landvögte gelten; die Landvogtei ist vielmehr ein völlig neues, von dem ersten Habsburger auf dem Königs-
thron geschaffenes, ständiges Rechtsinstitut zur Wiederge-
winning, zum Schutz und zur Nutzbarmachung des Reichs-
gutes. Es folgt sodann im ersten Teile ein Überblick über
die äusseren Schicksale der Landvogtei im Rahmen einer
Zusammenstellung der Landvögte, Unterlandvögte und Land-
vogteihinhaber von 1273 bis 1633, das Ergebnis einer un-
endlich mühevollen Arbeit und ein für jeden künftigen
Forscher auf dem Gebiet der elsässischen
Geschichte unentbehrliches Nachschlagewerk. Sep-
tember 1633 starb Erzherzog Leopold, der letzte deutsche
Landvogt; Anfang 1634 besetzten französische Truppen Ha-
genau, und wenn die landvögtischen Beamten sich auch
fernerhin die Interessen des Kaisers wahrzunehmen bemühten,
so begann doch jetzt die Überleitung der Landvogtei in fran-
zösische Besitz, die 1648 ihren Abschluss fand.

„Die Bestimmungen des westfälischen Friedens über die
Abtretung der Landvogtei und die unsäglichen Schwierig-
keiten, die sich aus ihnen für die zehn kaiserlichen Städte
ergaben, werden nur durch die genaue Kenntnis des Wesens
und der Bedeutung der Landvogtei verständlich, die
der Verfasser im zweiten Hauptteil seines Werkes
in lebendigster und gründlichster Weise darlegt. . .

„Es ist natürlich unmöglich, in wenigen Worten den reichen
Inhalt des Beckerschen Buches zu erschöpfen; aber diese kurzen
Andeutungen genügen, um zu zeigen, welche Fülle von
Tatsachen sich für die Geschichte der Verfassung,
der Verwaltung, des Rechts und der Volkswirtschaft,
sowie für die allgemeine Kulturgeschichte aus ihm
ergeben. So stellt es sich als eine wesentliche Be-
reicherung der elsässischen Geschichtsliteratur dar.“

In dem zweiten Hauptteil jenes Werkes — S. 234 § 7 —
habe ich mich darauf beschränkt, in grossen Zügen die Reichs-

vogtei Kaysersberg und ihre Unterordnung unter die Reichslandvogtei Hagenau zu charakterisieren, indem ich auf meine Abhandlung über „die Reichsvogtei Kaysersberg“ in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Band XVII, Heft 1 und 2, 1902, verwies. Das damals gegebene Versprechen, eine verbesserte und erweiterte Sonderausgabe jener Abhandlung zu veranstalten, will ich hiermit einlösen.

Strassburg i. E., an St. Annatag 1906.

Joseph Becker.



I. Abschnitt.

Die äussern Schicksale der Reichsvogtei; die Vogteiinhaber und Vögte bis 1789.

Die Reichslandvogtei im Elsass, nach ihrer Residenz auch einfach Landvogtei Hagenau genannt, umfasste das Territorium der etwa 50 Reichsdörfer und den heiligen Forst in der Umgebung Hagenaus sowie die 10 Reichsstädte: Hagenau, Weissenburg, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Kolmar, Mülhausen, Kaysersberg, Münster und Türkheim.¹ Die drei letztern Städte waren seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den übrigen Reichsbesitzungen westlich von Kolmar zu der sogenannten Reichsvogtei Kaysersberg vereinigt und als solche der Reichslandvogtei Hagenau untergeordnet.

Kaysersberg, der Vorort dieser Untervogtei Hagenaus, war eine Gründung des staufischen Kaisers Friedrich II. Dessen Schultheiss Wölfelin erbaute um 1227 auf einem Felsen am Eingange des Tales von Urbeis eine für 40 Reiter bestimmte Burg, welche ein Bollwerk des Reiches gegen die Übergriffe der Herzöge von Lothringen bilden sollte. Den Grund und Boden hatte das Reich um 250 Mark von den Grafen von Horburg und Rappoltstein erkauft. Die Burg von Kaysersberg diente also anfänglich rein militärischen Zwecken, und der Käufer des kleinen Landstücks, König Heinrich VII, der Sohn und Stellvertreter Friedrichs II in Deutschland, hatte bei der Erwerbung sich verpflichtet, auf dem suburbium circa castrum nie eine freie Stadt anzulegen. Trotzdem entstand unter dem Schutze dieser starken und wichtigen Reichsburg bald eine bedeutende Ansiedlung, welcher, entgegen

¹ Man vgl. die in der Vorbemerkung erwähnte „Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass“.

jener ausdrücklichen Zusicherung, schon 1293 von König Adolf die gleichen städtischen Freiheiten wie Kolmar verliehen wurden.

Südwestlich von Kaysersberg zieht sich in die Vogesen hinein das Tal der Fecht, in dessen Mitte etwa Münster liegt. Es verdankt seine Entstehung der alten Benediktinerabtei St. Gregorien. Um 630 gegründet, wurde die Abtei von den fränkischen Königen bald mit königlichem Gut reich ausgestattet. Allenthalben im Tale erblühten nach und nach Dörfer, die zu Münster selbst gehörten. Die staufischen Kaiser befolgten die Politik, wo das an die Kirche verschenkte Königsgut nicht selbst mehr zu gewinnen war, doch wenigstens die Vogtei darüber wieder für das Reich zu erwerben. Schon vor Friedrich II war ein Drittel der Klostervogtei zu Münster im staufischen Besitz. Im Jahre 1235 erwarb der Kaiser die übrigen zwei Drittel vom Abte hinzu, so dass das Reich fortan allein die Vögte für Abtei, Stadt und Tal Münster ernannte und die Einkünfte der Vogtei bezog. Die Reichsunmittelbarkeit der Vogtei blieb dadurch gewahrt. Die Stadt Münster bildete den Vorort der neun Dörfer des sogenannten Gross- und Kleintales: Luttenbach, Mühlbach, Breitenbach, Metzeral, Sondernach, Eschbach, sowie Hohrod, Stossweier, Sulzern. Diese Dörfer bildeten mit Münster selbst eine Gemeinde, zu deren Stadtrat die Stadt 6, die Abtei 3, die Dörfer aber 7 Mitglieder stellten. Dieses Münster mit dem Gregorientale wurde seit 1235 durch die Begünstigung der Stauer und der folgenden Könige aus der kirchlichen Immunität ausgeschaltet; es wurde eine freie Reichsstadt. In mehreren Verträgen verständigten sich Stadt und Abt in der Folgezeit über ihre gegenseitigen Rechte, so 1287 durch Vermittlung des kaiserlichen Vogtes Dietrich vom Rande und 1339 durch einen Vertrag des Abtes Marquart mit der Bürgerschaft.¹

Türkheim, am Eingange des Münstertales gelegen, war 896 durch König Zwentibold von Lothringen der Abtei Münster geschenkt worden. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts

¹ Vgl. Ohl, Geschichte der Stadt Münster und ihrer Abtei 1897. S. 104 und 118 f.

blühte dort eine beträchtliche Gemeinde. Auch hier war der Sinn für städtische Freiheiten erwacht, und Abt Johann musste 1311 die Erbauung von Stadtmauern und Türmen genehmigen. Bereits ein Jahr später erhob Kaiser Heinrich VII Türkheim zu einer freien Reichsstadt und verlieh dieser dieselben Stadtrechte wie Kolmar. Die folgenden Kaiser haben diese Rechte wiederholt bestätigt und erweitert. Dem Abte von Münster verblieb ein Dinghof, eine Kapelle mit Äckern, Gärten, Wiesen, Reben, eine Mühle und eine Ziegelbrennerei. Ausserdem behielt die Abtei das Fisch- und Jagdrecht, sowie einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Administration der Stadt. Ein kaiserlicher Schultheiss wahrte die Rechte und Interessen des Reiches neben einem landsbergischen Schultheissen. Der südöstliche Teil Türkheims nämlich rechts der Fecht, etwa ein Drittel, war alter österreichisch-landsbergischer Besitz. Aus dieser Doppelherrschaft in Türkheim erwachsen höchst schädliche Zwiste. Im Jahre 1400 wurde inbetreff der fremden Ansiedler zu Türkheim folgende Vereinbarung getroffen: „Alle Einwanderer, welche aus dem Landstrich zwischen dem Eckenbach, den «Ottonis Colles», dem Blindbach und dem Kamme der Vogesen, dann aus dem obern Mundat, aus dem Gebiete der Abtei Murbach und dem der Edlen von Hattstadt, aus den Reichsstädten und den Reichsdörfern kommen, sollen der Reichsvogtei unterworfen sein; alle aber, welche anderswo herkommen, insbesondere die, welche aus österreichischen Gebietsteilen einwandern, sollen der landsbergischen Herrschaft zugeteilt werden.“¹

Trotzdem hatten die Reichsvogteibeamten später vielfach Veranlassung, sich beim Oberlandvogt und Kaiser zu beklagen, dass die Inhaber der Herrschaft Landsberg das Reich schädigten, indem sie sich die nach Türkheim zuziehenden Bürger willkürlich mit „Bete, Steuer und Fronen“ dienstbar machten. Derartige Beschwerden gegen die Herren von Lupfen, als damalige Pfandinhaber von Landsberg, führten am 5. Januar 1488 durch die Vermittlung des Abtes von Münster und der Stadt Colmar zu folgendem Vertrag zwischen dem Oberlandvogt Pfalzgrafen Philipp und dem Grafen Sigmund von Lupfen:

¹ Schöpflin, Als. ill. II S. 420.

„Alle Bürger, welche jetzt zu Türkheim innerhalb der Ringmauer sesshaft sind, Edle und Uedle, und alle künftigen, neuen Ansiedler sollen Reichsbürger sein und eine einzige Gemeinde bilden. Demnach sollen alle Sonderungen und Teilungen der Leute zu Türkheim aufhören. Trotzdem können auch der Herr von Landsberg und der Abt von Münster fortan ihre Ämter in Türkheim wie von altersher besetzen und bei der Ratssatzung mitwirken. Der Stettmeister aber soll von des Reiches wegen die Siegel und Schlüssel der Stadt besitzen. Die vereinigte Bürgergemeinde muss den einzelnen Herrschaften ihre hergebrachten Einnahmen an «Gewerfen, Zinsen, Gülten» leisten. Insbesondere aber beziehen die Grafen von Lupfen jährlich von Türkheim ein Fuder Wein dafür, dass sie fortan auf Fron- und Reisedienste seitens der Stadt verzichten. Der Reichsschultheiss und der landsbergische Schultheiss sollen beide zu Gericht sitzen, den Stab führen, richten und versiegeln. Alle niedern Frevel in Bann und Stadt Türkheim werden gleichmässig geteilt. Jedoch bleiben «Priester, Edle, Bastarde, Juden, sowie alle Blutsachen dem Oberlandvogt von des Reiches wegen vorbehalten».“¹

Türkheim gegenüber auf dem rechten Ufer der Fecht beherrschte die Reichsfeste Plicksberg den Eingang des Münstertales. Ihre Entstehung ist unbekannt. Erwähnt wird das Schloss Plicksberg zuerst in den Annales Colmarienses zum Jahre 1276. Damals scheint es eine Zeitlang der Wohnsitz des von König Rudolf bestellten Landvogtes im Elsass, Konrad Werner von Hattstadt, gewesen zu sein.² König Adolf hat dann 1298 das „St. Gregorienthal mit der Burg Plicksberg“ an einen Herrn von Usenberg verpfändet.³ Im Jahre 1316 war der elsässische Reichslandvogt Otto von Ochsenstein im Pfandbesitze von Plicksberg.⁴

Türkheim erscheint kurze Zeit darauf um 200 Mark dem Johann von Eckerich, Münster mit dem Thale an Johann von Rappoltstein verpfändet.⁵

Von einem ausgebildeten politischen Begriff, von einer

¹ Vgl. Die Urkunde des Anhangs S. 69. — ² Mon. Germ. SS. XVII p. 200, 31. — ³ Als. ill. II S. 120. — ⁴ Geschichte der Reichslandvogtei S. 31. — ⁵ Vgl. die folgende Anmerkung.

einheitlichen Reichsvogtei Kayzersberg kann in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts demnach noch keine Rede sein. In einer Hand vereinigt wurden: „des Reiches Burg und Stadt Kayzersberg, Plicksberg die Burg mit der Stadt Türkheim und die Stadt Münster mit dem Tal“ erst 1330. Am 8. August dieses Jahres nämlich wurden sie von Kaiser Ludwig dem Bayer an König Johann von Böhmen verpfändet. Dieser hatte ihn im Kampfe gegen Friedrich von Österreich mit 7200 Mark Silber unterstützt, wofür Ludwig ihm die Städte Altenburg, Zwickau und Chemnitz verpfändet hatte. Der Böhme verzichtete jetzt auf diese Pfandschaft und erhielt dafür die genannten Reichslehen. Münster aber musste er lösen von Johann von Rappoltstein um 500 Mark Silber, Türkheim von Johann von Eckerich um 200 Mark. Deshalb wurde die neue Pfandsomme erhöht auf 7900 Mark.¹ Zu seinem erblichen Vogt und Verwalter, der auf Plicksberg für sich und seine Kinder ein Sesslehn haben sollte, ernannte König Johann den Ritter von Steinung.² Im März 1335 stellte er dem Johann von Rappoltstein eine Schuldverschreibung aus über 1200 Pfund Heller, welche durch Erhebung der „Bete“ in Kayzersberg — im Betrage von 120 Pfund jährlich — getilgt werden sollten.³

Wenige Jahre später geriet König Johann von Böhmen mit dem Kaiser in Streit, und dieser versuchte mit Waffengewalt dem Böhmen jenen Pfandbesitz zu entreissen. Der kaiserliche Landvogt in Hagenau, Graf Hugo von Hohenberg, begann im Verein mit den elsässischen Reichsstädten die Belagerung von Kayzersberg.⁴

Diese führte am 9. August 1336 zwischen dem Landvogt und den sechs Reichsstädten: Hagenau, Rosheim, Oberehn-

¹ Rappoltsteiner Urkundenbuch I nr. 412. — ² Mossmann, Cartulaire de Mulhouse I nr. 189. — ³ Rap. Urkb. I nr. 457. — ⁴ Mathias Nuwenburgensis bei Boehmer, Fontes... IV S. 208: „Obsidentibus quoque oppidis imperialibus ad mandatum principis (Kaiser Ludwig der Bayer ist gemeint!) oppidum Kayzersberg, regi Bohemiae obligatum, conventum est, quod nisi rex Bohemiae infra certum tempus ipsos liberare posset, principi oboedirent. Rege vero eos non liberante, princeps ad ius imperii oppida Kayzersberg, Turinheim, Münster, castrum Blicksberg prius per se obligata, Bohemo retraxit“

heim, Schlettstadt, Kolmar und Müllhausen einerseits und dem Vogte Steinung, dem Reichsschultheissen und dem Rat der Stadt Kaysersberg anderseits, zu folgendem Vergleich:

„14 Tage vor dem nächsten St. Martinstage muss der Vogt die Burgen zu Kaysersberg und Plicksberg, der Rat aber die Stadt Kaysersberg dem kaiserlichen Landvogt Grafen Hugo oder dessen Nachfolger übergeben. Der Vogt behält bis dahin alle seine Rechte in den beiden Burgen und der Stadt Kaysersberg. Ausgenommen von seiner Verwaltung sollen sein die Güter, welche der Landvogt bereits an sich gezogen hatte, und die Leute, welche ihm bereits gehuldigt hatten, ehe die Belagerung begann. Dem Vogt und seinen Erben sollen alle ihre Eigengüter ungestört verbleiben, insbesondere das Sesslehn, welches sie auf Plicksberg haben. Der Vogt und seine Kinder dürfen bis zu jenem Ziele nicht in die Städte Münster und Türkheim kommen. Doch ist gestattet, dass ihre Frauen und ihr Gesinde, welche keine Schuld tragen an dem Schaden, der den Bürgen zu Münster und Türkheim zugefügt wurde, dort ihre Güter bebauen.¹ Die Bürger Kaysersbergs und deren Verbündete während der Belagerung bleiben strafflos. Der Vertrag aber hat keine Gültigkeit, Vogt, Rat und Bürger Kaysersbergs sollen ihres Eides entbunden sein, falls König Johann inzwischen mit einem Entsatzheer ins Elsass vordringt und sich zwischen Kolmar und Kaysersberg lagert, oder auch falls Kaiser Ludwig und König Johann sich einigen oder der Kaiser inzwischen stirbt.

Wenn die Herzöge von Österreich oder sonst ein Feind die Stadt Kaysersberg inzwischen bekriegen sollte, werden die übrigen Reichsstädte Kaysersberg unterstützen.

Alle gegenseitig geleisteten Bürgschaften bleiben bis zu dem vereinbarten Ziele bestehen, Gefangene können gegen Bürgschaft freigegeben werden. Nachdem Burg und Stadt Kaysersberg tatsächlich übergeben sein werden, sollen auch die Bürger und ihre Helfer vollständig mit Kaiser und Reich ausgesöhnt sein. Der Vogt und seine Kinder haben dann wieder freien Ein- und Ausgang zu Münster.“²

¹ Münster und Türkheim scheinen von vornherein auf seiten des Kaisers gestanden zu haben und deshalb von dem Vogt stark geschädigt worden zu sein. — ² Cart. de Mulh. I nr. 189.

Von Böhmen kam aber für Kaysersberg keine Rettung. Am 28. August machte der König den — wie es scheint — vergeblichen Versuch, an Steinungs Stelle seinen Neffen Gottfried von Leiningen bei den drei Städten als Vogt einzuführen.¹

Bereits am 12. Juni 1336 hatte Kaiser Ludwig an den Rheinpfalzgrafen Rudolf und seine Erben „des Reiches Burg und Stadt zu Kaysersberg“ um 6000 Pfund Heller verpfändet unter dem Vorbehalt, dass der Pfalzgraf den Forst zu Hagenau an Kaiser und Reich zurückgeben müsse, wenn ihm Stadt und Burg tatsächlich überantwortet sein würden.² Letzteres scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn 1348 und 1349 befand sich Burkhard Mönch von Basel im Pfandbesitz von Kaysersberg, Plicksberg, Münsterthal und Türkheim. Von neuem wurde Rheinpfalzgraf Rudolf am 15. Mai 1349 durch Kaiser Karl IV ermächtigt, ausser der Landvogtei und dem Schultheissenamt zu Hagenau auch jene Reichsgebiete um 1000 Mark Silber an sich zu lösen.³ Während der Pfälzer die Reichslandvogtei Hagenau wirklich erwarb,⁴ scheint er die Untervogtei Kaysersberg nicht an sich gelöst zu haben. Denn 1352 finden wir Karl IV noch mit der Auslösung beschäftigt. Am 10. August nämlich schrieb er an die Stadt Mülhausen, er wolle um des Reiches Nutz und Ehre willen „die Pflege Kaysersberg und was dazu gehöre“ auslösen und sie bei den übrigen Reichsstädten bleiben lassen.⁵

Obschon der Kaiser früher die Stadt Mülhausen von der Reichssteuer befreit hatte, so ersuchte er sie jetzt dennoch, für dieses Jahr ihm dieselbe zu entrichten. Aus wessen Händen die Reichsvogtei entnommen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Zweifellos aber erfolgte damals die Auslösung und Angliederung von Kaysersberg, Türkheim und Münster an die

¹ Schöpflin, Als. dipl. II S. 156. — ² Mossmann, Cart. de Mulh. I 188. — ³ Als. dipl. II S. 193; cfr. auch Rap. Urkb. I nr. 604 zum 20. Juni 1348; Karl IV gibt Burkhard Mönch dem Älteren von Basel Vollmacht, das zur Reichsfeste Plicksberg gehörige Dorf Hausen durch freundschaftliche Vereinbarung mit Heinrich von Rappoltstein an sich zu bringen. — ⁴ Geschichte der Reichslandvogtei S. 38. — ⁵ Cart. de Mulh. I nr. 261.

übrigen Reichsstädte. Denn gemeinsam mit diesen schlossen jene drei am 23. September 1354 den bekannten Dekapolisbund, wodurch sie offiziell unter den Schutz und die oberste Leitung des Reichslandvogtes von Hagenau gestellt wurden.¹ Viele Jahre später noch musste Karl IV mit der Tilgung der Schulden rechnen, welche die Auslösung ihm zugezogen hatte. Am 16. April 1361 beurkundete er, dass er dem Burkhard Sporer von Eptingen und seinen Erben 700 Mark Silber kolmarischen Brandes und Gewichtes schuldig sei wegen der Lösung von Kaysersberg, Türkheim und Münster. Deshalb verschrieb er ihm die nächstfällige Reichssteuer zu Kolmar, Kaysersberg und Münster, die 400 Mark Silber betrug; ausserdem sollten Burkhard und seine Erben das Umgeld zu Kolmar und Schlettstadt vom Sonntag nach St. Georgenitag ab so lange einziehen, bis die übrigen 300 Mark vollständig gedeckt seien.² Von jetzt ab scheint die Reichsvogtei Kaysersberg das Schicksal der Reichslandvogtei Hagenau geteilt zu haben. Die Reichssteuern Türkheims z. B. werden durch kaiserlichen Befehl dem Landvogteihaber wiederholt überwiesen.³ Herzog Wenzel von Luxemburg, Bruder Karls IV, welcher vom März 1367 bis Oktober 1371 Pfandinhaber der Reichslandvogtei war, bezeichnet den Hubart von Elter am 3. Oktober 1369 als seinen „Burggrafen zu Kaysersberg“.⁴ Zum zweitenmale erfolgte die pfandweise Übertragung der elsässischen Landvogtei an Wenzel von Luxemburg am 14. September 1377.⁵ Er hatte sie um 30 000 Gulden aus der bayrischen Pfandschaft ausgelöst. Diese Pfandsumme wurde vom Kaiser noch erhöht um 11 000 Mark Silber und 15 000 alte Schildtaler, welche von einer frühern Verpfändung Kaysersbergs herrührten. Demnach scheint der Luxemburger seit 1367 noch im Besitz der Vogtei gewesen zu sein.⁶

¹ Gesch. d. Reichslandv. S. 196. — ² Glafey, Anecdotorum collectio S. 624. — ³ Vgl. den Anhang meiner Dissertation „Die Landvögte des Elsass von 1308-1408“. — ⁴ Gesch. d. Reichslandv. S. 45. — ⁵ Als Reichsvogt und Schultheiss zu Kaysersberg wird um 1370-1380 Hessemann Stamler bezeichnet. Rap. Urkb. V S. 557. An die Stadt Strassburg schreibt einer ihrer Juden, Simon Ross, er sei zu Ammerschweier gefangen genommen und an „des rychs vogt vnd schultheiss Hessemann Stamler, vogt ze Kaysersperg“, ausgeliefert worden. — ⁶ Gesch. d. Reichslandv. S. 49.

Beim Tode des Herzogs Wenzel am 7. Dezember 1383 fiel die Landvogtei und mit ihr die Reichsvogtei Kaysersberg an das Reich zurück¹ und die letztere scheint von jetzt ab mit der Reichslandvogtei eng verbunden geblieben zu sein. Dafür spricht, dass die Steuern Türkheims 1394 und 1397 dem jedesmaligen Landvogt überwiesen wurden.² Im Namen des Landvogts Friedrich von Leiningen quittierte Jakob Lericke von Dirmstein als Vogt von Kaysersberg der Stadt Kolmar am 18. Dezember 1399 über 200 Gulden ihrer jährlichen Reichssteuer.³ Kaysersberg wurde, ebenso wie die andern Reichsstädte des Elsass, von König Wenzel benachrichtigt, dass er die Landvogtei an den Grafen Johann zu Sponheim übertragen wolle.⁴ Als Vogt zu Kaysersberg urkundete am 21. April 1402 der Edelknecht Eberhard von Ramberg.⁵

Mit der Landvogtei Hagenau ging auch die Vogtei Kaysersberg in den hundertjährigen Pfandbesitz der Rheinpfalz über (1408—1504)⁶. Die pfälzischen Ober- und Unterlandvögte erlangten ihre Anerkennung in Kaysersberg, Münster und Türkheim ebenso wie in den übrigen Städten. Mit der Verwaltung der Reichsvogtei Kaysersberg betrauten die pfälzischen Pfandherren eigene Vögte. Als ein solcher wird 1409 am 16. März genannt Hans von Kungsbach.⁷ Er ist Zeuge in einer Urkunde des Oberlandvogts Pfalzgrafen Ludwig. Sein Nachfolger war Heinrich von Gertringen. Auf St. Urbans Abend 1413 ritt er von Hagenau gegen Kaysersberg, um das Amt eines Vogtes daselbst anzutreten. Bis 1438 ist er sicher beglaubigt. Über seine Tätigkeit geben seine Rechnungsbücher von 1413—1416 einigen Aufschluss.⁸ Wiederholt erscheint er als Schiedsrichter und Obmann. Mit dem Oberlandvogt Friedrich von Fleckenstein

¹ Vielleicht war die engere Verpfändung der Reichsvogtei Kaysersberg an den Luxemburger der Grund dafür, dass Kaysersberg, Münster und Türkheim sich nicht beteiligten an der Erneuerung des Bundes, den die sieben andern Städte am 14. August 1379 eigenmächtig geschlossen haben. — ² Vgl. Anhang zu meiner Dissertation. — ³ Gesch. d. Reichsl. S. 62. — ⁴ Ebenda S. 63. — ⁵ Gény, Schlettstadt. Urkb. S. 21. — ⁶ Gesch. d. Reichslandv. S. 65 ff. — ⁷ Rap. Urkb. III S. 4, 11 u. 5, 14. Königsbach bei Durlach. — ⁸ Vgl. seine Rechnungsbücher Kolm. Bez.-Arch. Serie E, Andlau-Kaysersberg, Liasse 5.

vermittelte er 1428 am 26. Februar eine Einigung. 1438 am 15. September wird er als Schiedsrichter vorgeschlagen.¹ Am 4. September 1442 wird als Vogt zu Kaysersberg Siegfried von Oberkirch genannt. Bei ihm beklagte sich Sassmann von Rappoltstein, dass er einige seiner Leute gefangen habe, ohne ihm die Gründe anzugeben. Andererseits erhob der Vogt Klage, dass der Herr von Rappoltstein einen Fischer seines gnädigen Herrn des Pfalzgrafen gefangen habe, obgleich das Wasser, in welchem jener gefischt habe, seit urdenklichen Zeiten zum Amt Kaysersberg gehöre.²

Seit dem 23. August 1445 ist ein Ritter Stephan von Bayern als Vogt von Kaysersberg beglaubigt. Mit ihm war die Stadt Kolmar in Streit wegen eines ihrer Bürger, welchem der Vogt Vieh weggenommen hatte. Sassmann von Rappoltstein sollte den Streit schlichten. Ebenderselbe machte auf Befehl des Oberlandvogts Pfalzgrafen Ludwig zwischen Stephan, als Vogt zu Kaysersberg, und Clara von Hunaweier eine Einigung wegen eines der letzteren zustehenden Wittums. Am 2. März 1448 wird Stephan noch als Vogt genannt und hat wahrscheinlich bis 1452 das Amt versehen.³ Denn Kaspar Beger, welcher laut seines Rechnungsberichtes vom St. Nikolaustag 1452 ab Amtmann und Vogt des Pfalzgrafen zu Kaysersberg war, nennt jenen Stephan von Bayern als seinen Vorgänger.⁴ Am 14. März 1462 verwandte sich Beger als Vogt zu Gunsten der Frauen zu Unterlinden in Kolmar.⁵ Ihn scheint Ritter Hans von Landsberg abgelöst zu haben. Am 13. Dezember 1464 entschied dieser Vogt zu Kaysersberg als Obmann Streitigkeiten zwischen den Herrschaften Württemberg und Rappoltstein.⁶ Sein Nachfolger war Heinrich von Ratsamhausen. In einem Briefe des Zinsmeisters Emerich Ritter von Hagenau wird Heinrich 1477 als Vogt von Kaysersberg genannt. Er half dem Zinsmeister Güter eines Bürgers zu Kaysersberg zu Gunsten des Oberlandvogts verkaufen.⁷ Am 24. Dezember 1481 schrieb er einen Brief an die Stadt Basel; am 18. Dezember 1497 hat er von Amts

¹ Rap. Urkb. III S. 278, 8 u. 502, 18. — ² Ebenda S. 547, 36 u. 548, 45 u. 549, 11. — ³ Ebenda IV S. 39, 28 u. 44, 21 u. 73, 24 u. 77, 17. — ⁴ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 37. — ⁵ Rap. Urkb. IV S. 277, 21. — ⁶ Ebenda S. 341, 9. — ⁷ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 38.

wegen Klage erhoben in Streitigkeiten, welche die Fischereirechte von Kayzersberg betrafen.¹ Auf Heinrich folgte Lützelmann von Ratsamhausen. Sein Tod wurde 1504 am 24. Juli von seinem Schwiegersohn Heinrich Wetzels dem Unterlandvogt Jakob von Fleckenstein gemeldet. Der Pfalzgraf entschied in einem Schreiben an den Zinsmeister zu Hagenau, weil Kayzersberg Pfandschaft sei, hätten die Schwiegersöhne des verstorbenen Lützelmann von Ratsamhausen, Jakob von Hattstadt und Heinrich Wetzels, das Recht der Nachfolge.² In einem Vertrage von 1520 zwischen der vorderösterreichischen Regierung und den Erben der Witwe Lützelmanns ist gesagt, dass Pfalzgraf Philipp 1480 am 28. Januar die Vogtei Kayzersberg denen von Ratsamhausen um 1700 Gulden verpfändet hatte.³ Die Erben Lützelmanns erfreuten sich indessen nicht lange der Aussicht auf die Reichsvogtei. Kaiser Maximilian entriss dem Pfalzgrafen Philipp in offenem Kampfe mit der Reichslandvogtei Hagenau auch die Vogtei Kayzersberg.⁴

Mit der Witwe Lützelmanns von Ratsamhausen, Margarete von Mörsberg, und ihren Verwandten verhandelte der Kaiser 1504, um sie wegen ihrer Ansprüche zu befriedigen. Für ihren Rücktritt und die Auslagen bei der baulichen Unterhaltung des Schlosses wollte er ihnen 300 Gulden bewilligen. Die ganze Rückkaufsumme — 2000 Gulden — sollte nach der Absicht des Kaisers innerhalb Jahresfrist aus den Gefällen der Landvogtei Hagenau bezahlt werden. Es konnten aber der Witwe bloss 250 Gulden gegeben werden. Deshalb übernahmen die Erben die weiteren Ansprüche der Witwe und zahlten dieser seit 1508 bis zu ihrem Tode 1518 zu ihrem Unterhalte jährlich 100 Gulden. Am 16. Mai 1520 kam es zum Abschluss eines Vertrages zwischen jenen Erben und Kaiser Karl V. Die vorderösterreichische Regierung verpflichtete sich, den Erben für „Hauptgut, Zins und Kosten“ im ganzen 3000 Gulden zu bezahlen, und zwar 1000 Gulden an Weihnachten 1521 und je ein Drittel in den zwei folgenden Jahren.⁵

¹ Rap. Urkb. V S. 292, 22 u. 504, 16. — ² Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 41. — ³ Kolm. Bez.-Arch. I. c. Liasse 3 nr. 4. — ⁴ Gesch. der Reichslandvogtei S. 80 f. — ⁵ Vgl. den Originalvertrag Kolm. Bez.-Arch. I. c. Liasse 3 nr. 4.

Zu Hagenau beurkundete Maximilian am 11. April 1505, dass er die Pflege und das Schloss zu Kaysersberg nebst den Städten und Flecken Türkheim, Münster, Ammerschweier, Nieder-Morschweier und Winzenheim samt allen ihren Erträgen seinem Hofkanzler Dr. Konrad Stürzel um 2140 Gulden übergeben habe. Ausgenommen wurde die Stadtsteuer von Kaysersberg und Münster, welche, wie bisher, in das Zinsmeisteramt zu Hagenau geliefert werden musste. Da Stürzel dem Kaiser jene 2140 Gulden bar geliehen hatte, sollte er sein Leben lang und nach seinem Tode seine Erben die Vogtei so lange besitzen, bis diese Summe erstattet sei. Für den Fall einer etwaigen Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Pfalzgrafen sollten die Pfälzer nur nach Entrichtung jener Pfandsumme in den verlorenen Besitz wieder eintreten können.¹ Nach dem Tode des Dr. Konrad Stürzel erneuerte Maximilian am 26. April 1509 zu Speier die Pfandschaft in der obigen Form wieder für dessen Sohn Konrad Stürzel; dieser hat darauf am 2. Mai 1509 in einem schriftlichen Revers für den Kaiser anerkannt, dass er bei seiner Treue und Ehre gelobt habe, allen seinen Pflichten als Reichsvogt nachzukommen und dem Kaiser etwaigen Schaden, der aus seiner Pflichtvernachlässigung diesem erwachse, zu vergüten.² Der Kaiser forderte die Stadt Münster auf, dem neuen Vogt zu huldigen und die Ratserneuerung zu gestatten.³

Konrad Stürzel erschien nicht zur ordnungsmässigen Huldigung und Übernahme seines Amtes. Er blieb mit seiner Familie in Freiburg und liess die Vogtei durch einen „reisigen Knecht“ verwalten. Deshalb erhoben die Untertanen der Reichsvogtei Klage bei der österreichischen Regierung zu Innsbruck und bei dem Kaiser. Sie behaupteten, jeder Reichsvogt müsse persönlich mit Weib und Kind auf der Burg zu Kaysersberg seine Behausung und Wohnung nehmen. Falls aber die Abwesenheit des Vogtes durch kaiserliche Geschäfte erfordert würde, müsse die Verwaltung und Bewachung der Burg dem Reichsschultheissen von Kaysersberg

¹ Statthalterei-Archiv zu Innsbruck Kopialbuch „Bekennen“ zu 1505.

— ² Kolm. Bez.-Arch. l. c. Liasse 3 nr. 3. Orig.-Perg. Siegel hängt. —

³ Münster Stadt-Arch. AA 43. Orig.-Brief hinten versiegelt.

übertragen werden. Einem andern „Anwalt“ Gehorsam zu schwören, sei nicht Brauch und Herkommen.¹ Die Reise nach Freiburg in wichtigen Geschäftssachen sei zu umständlich und kostspielig. Vergebens suchte der Kaiser die Untertanen umzustimmen.² Er beauftragte schliesslich eine Kommission, wozu der Unterlandvogt von Hagenau gehörte, mit der Beilegung der streitigen Fragen.³ Wie und wann diese erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Am 17. April 1517 teilte Kaiser Maximilian den Städten und Flecken der Reichsvogtei mit, dass er dem Konrad Polsnitzer erlaubt habe, die Vogtei an sich zu lösen und pfandweise zu besitzen. Er forderte die Untertanen auf, dem neuen Inhaber die Abgaben und Gefälle zu entrichten.⁴ Eine Reihe von Briefen aus den Jahren 1518 bis 1520 gibt einigen Aufschluss über die Amtstätigkeit Polsnitzers.⁵ Der gesamte Pfandschilling war vom Kaiser auf 3000 Gulden erhöht worden.⁶

Am 4. September 1520 erging von Brüssel aus eine Mitteilung des Kaisers an die Städte und Untertanen der Reichsvogtei, dass er seinem Rat und Burgvogt Hieronymus Prunner gestattet habe, die Vogtei von Konrad Polsnitzer an sich zu lösen gemäss einem Vertrage, den diese beiden abgeschlossen hätten. Dem kaiserlichen Rat Prunner sollten hinfort alle Gefälle und Erträge der Vogtei abgeliefert werden. Da dieser aber augenblicklich in kaiserlichen Diensten unentbehrlich und unabkömmlich sei, sollten die Bürger dem verordneten „Anwalt“ desselben gehorsam sein.⁷ Auch diesmal machten die Untertanen der Vogtei geltend, dass der neue Vogt der Stadt vorerst huldigen und schwören müsse; dann wollten sie ihm Gehorsam schwören laut ihrem Stadtbrieft. Solange die Stadt bestände, hätten sie keinem „Anwalt“ in Abwesenheit eines rechten Vogtes geschworen. Dass Prunner bei der Kais. Majestät zu bleiben wünsche,

¹ Kaysersberger Stadt-Arch. AA Fach 5 nr. 71. — ² Ebenda zwei Orig.-Briefe des Kaisers vom 19. Mai u. 12. Nov. 1510. — ³ Ebenda Orig.-Brief vom 4. Juli 1511. — ⁴ Ebenda nr. 72. Maximilian nennt ihn „unsern obersten Bergmeister in unsern vordern Landen“. — ⁵ Ebenda nr. 73. — ⁶ Innsbrucker Statth.-Arch. „Bekennen“ zu 1524 u. Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 64. — ⁷ Kaysersb. Stadt-Arch. Fach 5 nr. 72, Kopie.

möchten sie wohl dulden. Doch müsse er sich vom Kaiser einen Urlaub erbitten und persönlich nach Kaysersberg kommen, um nach Vorlegung seines Bestallungsbriefes und der kaiserlichen Befehl- und Gehorsamsbriefe die gebührende Huldigung zu tun und entgegen zu nehmen.¹ Prunners Bestallung ist vom Kaiser ausgefertigt am 10. Mai 1521. Er musste die Reichsvogtei auslösen um die eigentliche alte Pfandsomme von 2640 Gulden und weitere 360 Gulden für andere Forderungen Polsnitzers an den Kaiser. Es blieb ihm gestattet, die Vogtei in seiner Abwesenheit durch einen „Anwalt“ verwesen zu lassen. Schwierige Fälle in der Verwaltung sollte er jederzeit dem Landvogt und den Räten zu Hagenau vortragen. Das Schloss musste er dem Kaiser stets offen halten zu seinem Dienste und durfte innerhalb oder ausserhalb seines Bezirkes nicht eigenmächtig Krieg führen, noch viel weniger die Feinde des Reiches unterstützen. Weiterhin war dem Vogt zur Pflicht gemacht, bauliche Veränderungen oder Verbesserungen im Schloss nur mit Bewilligung des Landvogts auf kaiserliche Kosten vorzunehmen, die Untertanen in ihren Rechten nicht zu schädigen, sich zu begnügen mit den hergebrachten Erträgen, gleiches Gericht zu führen den Armen wie den Reichen, überhaupt den Nutzen des Kaisers zu fördern. Der kaiserlichen Entscheidung blieben vorbehalten Appellationen, Schätze, Bergwerke, geistliche und weltliche Lehnschaften. Auch die Städtesteuern von Kaysersberg und Münster sollten der Landvogteikasse zu Hagenau zustehen. Die Ablösung war dem Kaiser und seinen Nachfolgern jederzeit gegen Erlegung der Pfandsomme von 3000 Gulden gestattet, doch sollte sie ein halbes Jahr vorher angekündigt werden.²

Am 1. Dezember 1524 war Prunner bereits gestorben und Ferdinand, der Bruder Karls V, beauftragte den Heinrich von Spechbach, die Pflege Kaysersberg um jene 3000 Gulden an sich zu lösen. Auch diesmal sollten davon ausgenommen sein „alle Obrigkeit, als Landsteuern, Landreisen, Appellationen, Schätze und Bergwerke, geistliche und

¹ Ebenda. — ² Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 64 u. Kolm. Bez.-Arch. I c. Liasse 3 nr. 9.

weltliche Lehnenschaften, sowie die zwei Stadtsteuern von Kaysersberg und Münster“.¹ Am folgenden Tage verpflichtete sich der zukünftige Vogt dem Erzherzog gegenüber durch einen schriftlichen Revers, dass er sein Amt getreu und gewissenhaft verwalten werde.² Zugleich versprach er, falls Prunners Witwe und Erben noch Baugeld zu fordern hätten, auch dieses zu bezahlen; es sollte ihm dann auf jene Pfandsumme geschlagen werden.³ Die Ablösung der Reichsvogtei von den Erben Prunners verzögerte sich sehr lange. Wiederholt wurden zwischen ihnen und der österreichischen Regierung Verhandlungen gepflogen über die Ansprüche der Witwe und Erben bezüglich ihrer Baukosten zu Kaysersberg und Breisach.

Am 24. Dezember 1526 erkannte Ferdinand ihre Gesamtforderung im Betrage von 5000 Gulden an. Am 31. Oktober 1530 wurden noch weitere 1400 Gulden auf jene Pfandschaft geschlagen. Schliesslich aber ward die Pfandsumme auf 8020 Gulden erhöht.⁴

Georg Gerhard hatte die Vogtei im Namen von Prunners Witwe und Erben um diesen Pfandschilling inne, und um diesen Preis löste 1535 am 3. Mai Pfalzgraf Ludwig, Oberlandvogt, dieselbe an die Landvogtei Hagenau. Gleichzeitig aber verpfändete er dieselbe wieder um jene 8020 Gulden an seinen Unterlandvogt Grafen Georg zu Erbach. Dieser sollte sie mindestens 20 Jahre lang besitzen, falls die Reichslandvogtei so lange den Pfälzern angehörte.⁵

Bereits 1541 trug sich der von Erpach mit dem Gedanken, die Reichsvogtei an Wilhelm von Rappoltstein abzutreten. Am 19. Dezember dieses Jahres gab Oberlandvogt Pfalzgraf Ludwig seine Einwilligung dazu, dass der Rappoltsteiner die Pflege die noch übrigen Jahre besitzen solle, sofern die Landvogtei nicht in der Zwischenzeit an Österreich komme.⁶ Der Graf von Erpach schrieb am 11. Januar 1542 an Kaysersberg:

¹ Innsb. Statth.-Arch. „Bekennen“ zu 1524. — ² Kolm. Bez.-Arch. Liasse 3. Orig.-Perg. Siegel fehlt. — ³ Ebenda nr. 11, Orig.-Brief. — ⁴ Ebenda Liasse 3 nr. 12—15, u. Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 64. — ⁵ Kolm. Bez.-Arch. l. c. nr. 15. — ⁶ Ebenda nr. 16, u. Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 64.

„Nachdem ihr uns eine Zeitlang von wegen des hl. Reichs mit Gelübden und Eiden verwandt gewesen seid, und wir aber jetzt die Vogtei mit Vorwissen und Bewilligung des Oberlandvogts, Pfalzgrafen Ludwig, dem Herrn Wilhelm von Rappoltstein, unserm lieben Schwager, übergeben haben, so sagen wir euch solcher Pflichten und Eide, womit ihr uns bisher verwandt gewesen, los und ledig. Wir weisen euch auf jenen Herrn von Rappoltstein. Ihm möget ihr hinfüro alles, was einem Reichsvogt gebührt, leisten.“¹

Der Oberlandvogt selbst benachrichtigte die Untertanen von dem Übergange der Vogtei an den Rappoltsteiner und forderte, dass man diesem „Pflicht und Huldigung“ tue.²

Am 18. März 1548 war Wilhelm zu Rappoltstein bereits gestorben. Seine Söhne Georg und Egenolf schrieben an den Unterlandvogt Heinrich von Fleckenstein, nach ihres Vaters Tode sei ihnen die Vogtei Kaysersberg pfandweise zugefallen. Sie hätten dieser Tage von der Stadt Kaysersberg die übliche Huldigung verlangt. Diese aber habe geantwortet, dass sie nur auf ausdrücklichen Befehl des Landvogts huldigen könnte. Der Landvogt möge die Huldigung anordnen, dann werde man sie zu Vögten aufnehmen, wie man ehemals ihren Vater anerkannt habe. Am 25. April schrieb Pfalzgraf Wolfgang, der Statthalter für seinen Bruder, den Oberlandvogt Friedrich, an den Unterlandvogt Heinrich von Fleckenstein, dass nach dem Tode Wilhelms von Rappoltstein dessen Söhne Georg und Egenolf Pfandinhaber der Vogtei Kaysersberg seien. Der Unterlandvogt möge die Kaysersberger schriftlich auffordern, den beiden Brüdern, sofern sie die Pfandschaft gemeinschaftlich besitzen wollten, gebührende Huldigung zu tun.³ Egenolf scheint allein die Vogtei übernommen zu haben.

Im Jahre 1557 trug sich Kaiser Ferdinand mit der Absicht, zugleich mit der Landvogtei Hagenau auch die Vogtei Kaysersberg aus der pfälzischen Pfandschaft an das Haus Österreich zu lösen.⁴ Am 20. Dezember verständigte er den Egenolf von Rappoltstein von diesem Plane, indem er

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. nr. 72 Orig.-Brief. — ² Ebenda. — ³ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 45 u. 46. — ⁴ Gesch. d. Reichsl. 89 f.

ihm zugleich die Versicherung gab, dass er ihm jene Vogtei nur nach Entrichtung des Pfandschillings von 8020 Gulden entziehen wolle.¹ Die österreichische Regierung zu Ensisheim hatte den Herrn von Rappoltstein vorgeladen, um mit ihm über die Auslösung der Vogtei zu verhandeln. Dieser antwortete, er habe die notwendigen Pfandbriefe wegen der Kriegsläufe nicht in seinem Hausarchiv, sondern an einem andern, sichern Orte verwahrt. Falls er sie bis zu der festgesetzten Frist erhalten könne, werde er kommen.²

Am 8. Januar 1558 hat König Ferdinand den Pfandschilling um weitere 3000 Gulden gesteigert.³

Am 7. Juni 1565 beurkundete Egenolf von Rappoltstein, dass der Oberlandvogt von Hagenau, Erzherzog Ferdinand, der Bruder des Kaisers Maximilian II, die Reichsvogtei Kaysersberg an sich und das Haus Österreich gelöst habe, indem er ihm durch die tirolische Kammer 11 020 Gulden Pfandschilling bar ausgezahlt habe.⁴

Am 17. Januar 1566 bestellte Ferdinand den Wilhelm Wellinger von Fechingen zu seinem Verwalter und Untervogt der Vogtei Kaysersberg, auch der Städte Kaysersberg, Türkheim, Münster, Ammerschweier und der Flecken (Nieder-) Morschweier und Winzenheim.⁵

In schwierigen und wichtigen Fällen der Verwaltung wurde der Reichsvogt auf die Landvogteiverwaltung in Hagenau verwiesen. Wenige Jahre später erkrankte Wilhelm Wellinger. Der Oberlandvogt gestattete ihm am 28. Oktober 1569, sich zu seiner Erholung aus dem Gebiet der Vogtei zu entfernen. Seine Besoldung sollte ihm verbleiben, doch musste er während seiner Abwesenheit durch einen Stellvertreter die Geschäfte versehen lassen; dazu konnte er den Schultheissen von Kaysersberg oder sonst einen tauglichen Mann verwenden. Gleichzeitig versprach Ferdinand, dass die Vogtei, wenn Wilhelm Wellinger sterben oder zurücktreten würde, unter denselben Bedingungen an dessen Bruder Johann Wellinger, Inhaber der Herr-

¹ Innsb. Statth.-Arch. „Bekennen“ zu 1557. — ² Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 63. — ³ Ebenda nr. 64 und Innsb. Statth.-Arch. l. c. zu 1558. — ⁴ Kolm. Bez.-Arch. l. c. Liasse 3 nr. 17 Orig.-Perg., hängendes Siegel fehlt; vgl. Münster Stadt-Arch. AA 44 Extractus des Missiv- und Abschiedsbuchs der Stadt, 1564—1566. — ⁵ Innsb. Statth.-Arch. l. c. zu 1566.

schaft Steinach und obersten Kanzler des Kaisers, fallen solle. Auch dieser dürfe dieselbe durch einen Untervogt verwalten lassen.¹ Wilhelm Wellinger war 1571 gestorben. Der Oberlandvogt beurkundete am 29. Mai, dass er bereits 1569 dem Hofkanzler Johann Wellinger die Reichsvogtei Kaysersberg zugesichert habe für den Fall des Todes des Bruders. Der neue Vogt könne die Geschäfte nicht persönlich führen und habe deshalb mit oberlandsvögtischer Genehmigung den Hans Wellinger von Fechingen zu seinem Untervogt und Verwalter bestellt; dessen Besoldung sei Sache des Vogtes.² Der Fechinger aber hat bereits im Juni 1572 die Stadt Kaysersberg verlassen und seinen Diener mit der Geschäftsführung betraut. Die Stadt machte deshalb in einer Beschwerde an den Landvogt zu Hagenau geltend, es sei alter Brauch, dass ein Vogt, wenn er längere Zeit abwesend sei, die Schlüssel zur Burg, insbesondere zu dem hinteren, heimlichen Eingang und kleinen Türlein dem kaiserlichen Schultheissen oder in dessen Abwesenheit dem Stettmeister von Kaysersberg anvertraue, damit die Stadt vor einem Überfall gesichert sei. Deshalb möge die Landvogteiregierung die Übergabe der Schlüssel verordnen.³ Am 24. September 1572 war der Rücktritt des Untervogts Johann Wellinger von Fechingen erfolgt, und Oberlandvogt Ferdinand bestellte auf Wunsch seines Hofkanzlers den kaiserlichen Reichsschultheissen zu Kaysersberg, Johann Baptist Gebweiler, zum Untervogt und Verweser.⁴

Bereits im folgenden Jahre erreichte dessen Amtstätigkeit ein Ende. Denn der Obervogt, Hofkanzler Johann Wellinger, Freiherr zu Schneeberg und Herr zu Steinach, verzichtete gegen eine Entschädigung von 1000 Gulden auf die Vogtei zu Gunsten des Herrn Lazarus von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg. Für diesen vollzog Oberlandvogt Ferdinand zu Innsbruck am 26. September 1573 die pfandweise Übertragung um 16 020 Gulden. Der neue Inhaber sollte „Pfleg, Schloss und Stadt Kaysersberg mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Leuten, Gütern, Zinsen, Renten“ usw. 20 Jahre

¹ Ebenda zu 1569. — ² Ebenda zu 1571. — ³ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 51. — ⁴ Innsb. Statth.-Arch. l. c. zu 1572.

lang unabgelöst für sich und seine Erben besitzen, sofern die Landvogtei Hagenau so lange in österreichischen Händen bliebe. Für schwierige Fälle der Verwaltung wurde auch der neue Pfandherr an die landvögtische Regierung zu Hagenau und an die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim verwiesen. Auch diesmal behielt sich der Oberlandvogt vor „Landsteuern, Landreisen, Appellationen, Konfiskationen, Bergwerke, Schätze, geistliche und weltliche Lehnschaften und die jährlichen Stadtsteuern“.¹ Gleichzeitig forderte Ferdinand die Bürgermeister, Schultheissen, Vögte, Heimburger, Schöffen, Gemeinen und sonst alle Untertanen der Reichsvogtei auf, Lazarus von Schwendi als „Afterpfandinhaber“ anzuerkennen. Am folgenden Tage bekräftigte der Herr von Schwendi in einem schriftlichen Revers für Ferdinand, dass er seine Amtspflichten treulich erfüllen werde.² Der Erzherzog schuldete von jenem Pfandschilling 10 700 Gulden verzinslich an folgende Gläubiger: 1. An Frau Priorin und Konvent zu St. Nikolaus in Sylio 50 Gulden, mit 1000 Gulden ablöslich. 2. An Velten Goll 100 Gulden, ablöslich mit 2000 Gulden. 3. Ebensoviel an Hans Georg Hauser. 4. An Sebastian Ergersheim 200 Gulden, mit 4000 Gulden ablöslich. 5. An Hans Jakob Ergersheim 50 Gulden, mit 1000 Gulden ablöslich. 6. An Valentin Goll 35 Gulden, mit 700 Gulden ablöslich. Am 20. Januar 1574 verpflichtete sich Lazarus von Schwendi, diese Summe zu übernehmen und innerhalb zweier Jahre diese Zinsverschreibungen an sich zu lösen.³ Seine Einführung in das Amt wurde von den Kommissaren des Landvogts am 22. Januar 1574 vorgenommen.⁴ Für bauliche Ausbesserungen an dem Schlosse, dem Herrschaftskeller und der Mühle zu Kaysersberg hatte der neue Vogt laut Rechnung 1579 bereits so viel ausgelegt, dass von Ferdinand die Pfandsumme von 16 020 auf 16 317 Gulden erhöht wurde. Gleichzeitig wurde der Herr von Schwendi aber auch an jene Verpflichtung erinnert, wonach er 10 700 Gulden in 2 Jahren an die Gläubiger des Erzherzogs hatte bezahlen sollen. Jetzt seien bereits 4 Jahre verflossen, und diese Zinsverschreibungen

¹ Innsb Statth.-Arch. zu 1573; auch Kolm. Bez.-Arch. l. c. Liasse 3.

— ² Ebenda Liasse 3 nr. 19—25. — ³ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 65.

— ⁴ Kaysersb. Stadt-Arch. nr. 81, französischer Bericht.

seien der tirolischen Kammer noch nicht als ausgelöst eingeliefert worden; er möge die Gläubiger unverzüglich befriedigen.¹

Am 8. September 1580 erfuhr die Pfandschaft eine wesentliche Abänderung. Erzherzog Ferdinand gab seine Einwilligung, dass die Familie Schwendi von diesem Tage ab die Vogtei Kaysersberg 100 Jahre lang un abgelöst im Pfandbesitz behalten solle, falls die Reichslandvogtei so lange dem Hause Österreich verbleiben würde.²

Im September 1583 war Lazarus von Schwendi bereits gestorben.³ Sein Sekretär schrieb am 26. dieses Monats an den österreichischen Kanzler, dass sein Herr kurz vor seinem Tode noch jene 10 700 Gulden den verschiedenen Parteien bezahlt habe, der Kanzler möge deshalb von der vorderösterreichischen Regierung die Rückgabe der Obligation seines verstorbenen Herrn veranlassen.⁴ Der Sohn des Lazarus, Johann Wilhelm von Schwendi, wandte sich mit der gleichen Bitte an die vorderösterreichische Regierung am 26. November 1583.⁵ Lazarus von Schwendi hatte 1579 testamentarisch über Hohenlandsberg und seine Annexen verfügt. Infolgedessen ging die Reichsvogtei Kaysersberg über in den Pfandbesitz des genannten Sohnes Johann Wilhelm von Schwendi. Er wurde „mit gebührendem Brief und Siegel“ als Reichsvogt präsentiert.⁶ Bei seiner Erhebung waren ihm die Pflichten seines Amtes recht eindringlich vorgehalten worden.⁷ Am 27. Juli 1590 handelte es sich um die Präsentation eines neuen Untervogts, und am 23. Juni 1593 wurde als solcher Friedrich Zorndörfer vorgestellt.⁸

Gelegentlich der Huldigungsfeier für den Unterlandvogt von Hagenau, Friedrich Grafen zu Fürstenberg, erhob Kaysersberg schwere Klage gegen die Amtsverwaltung des Johann Wilhelm von Schwendi. Man verweigerte ihm bei

¹ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 67, Kopie. — ² Innsb. Statth.-Arch. I. c. zu 1580; auch Kolm. Bez.-Arch. I. c. 3 nr. 26 u. 27. — ³ † am 28. Mai 1583 zu Kirchhofen im Breisgau. — ⁴ Kolm. Bez.-Arch. I. c. L. 4 nr. 90. — ⁵ Ebenda nr. 91; auch Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 68, Brief des Hanns Wilhelm v. Schwendi an Hagenau 24. Dezember 1583. — ⁶ Vgl. den Bericht von 1606 Kayserb. Stadt-Arch. Fach 5 nr. 74. — ⁷ Ebenda nr. 80. — ⁸ Ebenda.

der Ratssitzung den üblichen Eidschwur, weil er „in Malefizsachen“ beim Einziehen der Verbrecher und bei der Konfiskation ihrer Habe gegen das Urteil, Gewissen und Altherkommen der Stadt verfahren habe, obschon er geschworen habe, nur zu richten nach der Bürger Urteil. Er habe sich nicht damit begnügt, die Güter solcher malefizischer Personen einzuziehen, sondern habe auch die Güter ihrer Erben, die im Landsbergischen gelegen, angegriffen und dadurch die Kaysersberger Bürger unrechtmässig geschädigt.

Regelmässig seien ihm bisher jährlich das gewöhnliche Schirmgeld, die halben Unzuchtfrevel und 8 Sester Salz verabreicht worden. Er aber habe dem Stadtschreiber von Kaysersberg das diesem jährlich gebührende Fuder Wein vorenthalten und diesen zur „Examination“ der Gefangenen, welche von den Reichsorten eingeliefert würden, nicht hinzugezogen. Auch habe er die Appellations-Gerichtssachen der Vogteidörfer Winzenheim, Morschweier, Ammerschweier, die nach Kaysersberg zuständig seien, von Landsbergischen Beamten aburteilen lassen. Seit Jahren seien zu Kaysersberg keine Appellationsgerichte gehalten und dadurch die Rechte der Reichsvogtei sehr geschmälert worden. Daher sei der Stadtrat fest entschlossen, dem Herrn von Schwendi einstweilen weder Schirmgeld, noch Frevel, noch Salz zu entrichten.¹

Durch den Wechsel im Amte des Oberlandvogts zu Hagenau waren die Ämter der Beamten der Reichsvogtei Kaysersberg vakant geworden. Im Jahre 1606 musste deshalb Johann Wilhelm von Schwendi von neuem als Reichsvogt präsentiert werden. Zum Reichsschultheissen erhob dieser wieder den bisherigen Inhaber des Amtes, Samson Offinger, zum Burgvogt seinen bisherigen Vertreter, den Friedrich Zorndörfer.²

Johann Wilhelm von Schwendi scheint 1609 gestorben zu sein. Am 30. September 1609 schrieben die Landvogteibeamten an Kaysersberg, Oberlandvogt Erzherzog Maximilian habe den Unterlandvogt Grafen Rudolf von Sulz beauftragt, die pflichtgemässe Huldigung der Untertanen der Reichsvogtei gegenüber der „Schwendischen Vormundschaft“ zu ver-

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. l. e. nr. 80. — ² Ebenda nr. 74 u. 75.

anlassen. Erbe Johann Wilhelms war nämlich dessen minderjährige Tochter Helene Eleonore. Zu ihrem Vormund und Lehnsträger wurde ihr Onkel mütterlicherseits, Johann Werner von Raitnau, bestellt. Der Huldigungsakt seitens der Untertanen der Reichsvogtei wurde von der hierzu abgeordneten Kommission wegen der Kriegsläufe verschoben und sollte später gelegentlich mit der Ratserneuerung verbunden werden. Inzwischen sollte man den bestellten Vormund als Reichsvogt anerkennen und ihm die Gefälle abliefern.¹ Ritter Hans Werner auf Raitnau wurde 1609 als Vogt erwalter präsentiert.²

Am 21. Januar 1612 schrieb er an den Rat von Kaysersberg, dass sein gewesener Untervogt, Friedrich Zorn-dörfer, unlängst gestorben sei; deshalb habe er seine Amtleute mit der Einsetzung eines neuen Untervogts beauftragt.³

Gegen 1613 heiratete Helene Eleonore von Schwendi den Grafen Jakob Ludwig von Fürstenberg, Unterlandvogt zu Hagenau. Dieser wandte sich an den Oberlandvogt Erzherzog Maximilian mit der Bitte, ihm, „den legitimen Administrator“ seiner Gemahlin, als Reichsvogt zu Kaysersberg afterpfandweise zu präsentieren. Maximilian beauftragte seine vorderösterreichischen Statthalter am 25. Januar 1616, in seinem Namen die Einsetzung des Fürstenbergers als Reichsvogt zu Kaysersberg zu vollziehen.⁴ Diese haben die Huldigungsfeier für Türkheim auf den 16. Oktober und für Münster auf den 17. festgesetzt. Daraufhin erhob die Stadt Münster Beschwerde, indem sie geltend machte, die Präsentation müsse zuerst in Münster und darnach in Türkheim geschehen, so sei es alter Brauch.⁵ Am 23. Oktober bedankte sich die Stadt dafür, dass man ihren Wunsch erfüllen wolle, und hob noch einmal hervor, dass es 1609 seitens der „Schwendischen Vormundschaft“ ebenso geschehen sei.⁶

Am 24. Oktober wurde die Einführung des Unterlandvogts Jakob Ludwig, Grafen zu Fürstenberg, als Reichsvogt zu

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 80. — ² Strassb. Bez.-Arch. C 46 nr. 47; auch Münster Stadt-Arch. AA 43. — ³ Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 80. — ⁴ Kolm. Bez.-Arch. I. c. Liasse 4 nr. 2. — ⁵ Strassb. Bez.-Arch. C 46 nr. 47; auch Münster Stadt-Arch. AA 43. — ⁶ Ebenda.

Kaysersberg vollzogen.¹ Durch den Tod des Kaisers Matthias im Jahre 1619, beziehungsweise schon durch den Tod des Oberlandvogts Erzherzog Maximilian III im Jahre 1618 waren die Ämter der Reichsvogtei Kaysersberg wieder vakant geworden. Auf Befehl Kaiser Ferdinands II war sein Bruder Erzherzog Leopold, Administrator des Bistums Strassburg, im Mai 1620 als Oberlandvogt anerkannt worden. In dessen Auftrage wurde die Wiederbesetzung der Ämter zu Kaysersberg betrieben. Wegen der Kriegsläufe aber verzögerte sie sich bis in den März 1623. Da der Unterlandvogt, Graf Karl Ludwig Ernst zu Sulz, die Landvogtei verlassen hatte,² erneuerten erzherzogliche Kommissare die Präsentation des Grafen Jakob Ludwig von Fürstenberg als Reichsvogt, und zwar zu Kaysersberg am 6. März 1623, zu Münster am 8., zu Türkheim am 9.³ Der Reichsvogt erhob zum Reichsschultheissen und Untervogt die frühern Inhaber der Ämter Samson Offinger und Laurentius Seefeld.

Am 12. September 1624 war Offinger bereits gestorben. Der alte Stettmeister Johann Vollrath wurde an seiner Stelle zum Reichsschultheissen von Kaysersberg ernannt. Dieser wurde am 28. Mai 1626 abgelöst durch das Ratsmitglied August Hirsinger.⁴

Der Graf von Fürstenberg scheint 1628 gestorben zu sein. Er hinterliess aus seiner Ehe mit Helene Eleonora von Schwendi ein unmündiges Söhnchen, Franz Karl von Fürstenberg. Johann Werner von Raitnau und Johann Ernst Fugger wurden als Vormund desselben bestimmt. Die Witwe

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 75; auch Münster Stadt-Arch. AA 43. Vgl. auch Gesch. d. Reichsl. S. 99 f. Am 23. November 1615 hatte die Stadt Kolmar der Reichsvogtei ein Gutachten verfasst in betreff mehrerer Anfragen über die Aufnahme des Unterlandvogts als Reichsvogt. Man entschied: 1. Dass jener Unterlandvogt auch als Reichsvogt gebührend präsentiert werden müsse. 2. Dass es rechtlich erlaubt sei, beide Reichsämter in einer Person zu vereinigen. 3. Wenn sich Streitfragen zwischen einem solchen Unterland- und Reichsvogt ergäben, so sei der Oberlandvogt oder das kaiserliche Kammergericht zuständig. 4. Kaysersberg möge sich in zweifelhaften Fällen an die Vereinsstädte wenden, dann werde man der Stadt mit Rat und Tat beistehen. Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 80. — ² Gesch. d. Reichsl. S. 101. — ³ Kolm. Bez.-Arch. l. c. Liasse 4 nr. 2. Orig.-Bericht. — ⁴ Ebenda; Kaysersb. Stadt-Arch. 5 nr. 75.

verwendete sich bei den Räten zu Ensisheim, dass man ihren Sohn beziehungsweise dessen Vormund für das Reichsvogteiamt präsentieren möge. Am 17. März 1629 schrieben die Ensisheimer an die Städte und Dörfer der Vogtei, dass man im Einverständnisse mit dem Unterlandvogt am 3. April die Huldigungsfeier zu Kaysersberg vornehmen wolle.¹ Der Gräfin Witwe und den Städten aber liessen die Ensisheimer am 23. März verkünden, dass der Termin für die Präsentation verschoben werden müsse, weil die Vormünder ihres Sohnes selbst „blödig seien an ihrem Leibe“ und der Präsentation auf den festgesetzten Termin nicht beiwohnen könnten.² Wiederum meldeten ebendieselben am 12. August 1629, dass man am 10. oder 12. September die Huldigung vornehmen wolle. Noch einmal wurde diese aber auf Wunsch des Unterlandvogts Grafen zu Spaur aufgeschoben³, und erst im folgenden Jahre ging sie tatsächlich vor sich.⁴

Am 14. Mai 1635 führten die Schwendischen Beamten zu Kienzheim in einem Schreiben an Kaysersberg Klage, dass die Stadt ihren reichsvogteilichen Verpflichtungen nicht nachkomme. Das Urbar der Vogtei besage ausdrücklich, dass dem Reichsvogt die hohen Frevel und alle hohe Gerechtigkeit, das „Malefiz“ betreffend, einzig und allein zustehe. Dem Reichsvogt gebühre auch der halbe Teil der Frevel, welche halbjährlich „getädigt“ und von den „Unzüchtern“ empfangen würden. Nun habe aber seit 1618 die Stadt das jährliche Schirmgeld — 24 Gulden — nicht bezahlt, die halbjährigen Frevelregister nicht vorgelegt, malefizische Frevel unterschlagen, von 21 Ohmen Wein, die der Vogtei gehörten, wider Gebühr 7 Kronen 19 Schilling Umgeld behalten, den Reichsuntervogt durch den Stadtwaibel vor den Rat geboten und von der Ratssitzung ausgeschlossen und ihm auch sein Leinen für Ratshosen nicht geliefert. Ferner habe die Stadt den Weissbäckern verboten, in der Reichsvogteimühle mahlen zu lassen; sie habe einen Totschlag nicht „malefizisch“ behandelt, sie habe dem „Schlosskerchen“ ein Wildkalb, das

¹ Kolm. Bez.-Arch. I. c. Liasse 4 nr. 2, 4, 6; Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 80. — ² Kolm. I. c. nr. 8 u. 9. — ³ Ebenda. — ⁴ Vgl. Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 80 zu 1645 4. Sept., wo gesagt ist, dass man 1630 der Gräfin gehuldigt habe.

er in dem Drittel Wald mit seinem Hund gefangen hatte, abnehmen lassen und bei der letzten französischen Einquartierung auch Billete auf die von bürgerlichen Lasten befreite Reichsvogteimühle ausgestellt.¹

Die Gräfin Helene Eleonore heiratete gegen 1636 den Baron Philipp Nikolaus von Layen. Dieser wollte in ähnlicher Weise die Vogteiverwaltung übernehmen, wie ehemals der erste Gemahl der Gräfin, der Graf von Fürstenberg.

Bald darauf aber kam das Oberelsass in die Gewalt des Schwedengenerals Bernhard von Weimar. Dieser überliess die Reichsvogtei Kaysersberg dem Obersten von Hattstein, und Ludwig XIV genehmigte diese Schenkung.²

Der Oberst von Hattstein scheint auch regelrecht als Vogt 1641 präsentiert worden zu sein. Er hatte zu seinem Amtsverweser und Untervogt den Diebold Hirsinger eingesetzt.³ Nach seinem Tode schrieb seine Witwe Juliana von Hattstein am 25. August 1645 an die Städte der Vogtei, Abgeordnete Kaysersbergs hätten jüngst ihrem Amtsverweser Diebold Hirsinger erklärt, dass man sie und ihre Kinder infolge der durch den König von Frankreich erneuerten Schenkung künftighin als Inhaber der Reichsvogtei anerkennen wolle, obgleich die Präsentation aus Kostenersparnis und Ungelegenheit unterbleibe. Demgegenüber machten die Städte in ihrer Antwort vom 4. September 1645 geltend, sie hätten nur mit Rücksicht auf die schlimmen Kriegszeiten in einen Aufschub der Präsentation gewilligt. Jetzt wünschten sie entschieden, die Präsentation vorzunehmen, damit nicht die einmalige Unterlassung als Präzedenzfall ihren althergebrachten Rechten schade: „quod semel placuerit, amplius displicere non debet.“⁴

Am 20. Dezember 1645 wandte der Baron von Layen sich an den Gouverneur von Breisach behufs Wiedererlangung der Reichsvogtei. Er machte geltend, dass er keiner Partei

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 80. — ² Ein Brief aus dem Jahre 1653 besagt, dass die Reichsvogtei nebst Hohenlandsberg von dem Herzog Bernhard von Weimar dem Obersten von Hattstein geschenkt worden sei. Kolm. Bez.-Arch. I. c. Liasse 7 nr. 37. — ³ Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 77. „Der Herr Oberst seligen Andenkens hat selbst 1641 für ratsam gefunden, dass der Reichsvogtei ihre Gebühr abgestattet werde.“ — ⁴ Ebenda nr. 80 zum 15. August und 4. September 1645.

angehöre und genötigt gewesen sei, sich nach Villingen im badischen Schwarzwald zurückzuziehen. Das Edikt des Königs von Frankreich, wonach den alten Besitzern alle ihre Schenkungen im Elsass bestätigt würden, sichere auch ihm seine alten Besitzungen zu. Am 23. Dezember antwortete ihm der Herr von Erpach, die Gesetze berücksichtigten nur die eingezogenen Güter derjenigen, welche unter dem Schutze des Königs ständen, keineswegs aber die Schenkungen; derenthalten müsse man sich an den König selbst wenden.¹

Dem Baron Philipp Nikolaus von Layen glückte es, vom Könige von Frankreich den Besitz sowohl der „eigentümlichen Herrschaft Hohenlandsberg als auch der pfandbaren Reichsvogtei Kaysersberg“ zu erlangen. Die drei Städte beglückwünschten ihn dazu am 30. Juli 1649, verweigerten aber jede offizielle Anerkennung, bis die „Realimmission der Vogtei an die Krone Frankreich erfolgt“ und die Oberlandvogtei Hagenau wieder ordnungsgemäss besetzt sei.² Erst am 9. Mai 1651 kam es zu einem Interimsvertrag zwischen dem Herrn von Layen und den drei Vogteistädten.³ Von einer förmlichen Präsentation wurde einstweilen Abstand genommen, folgendes aber wurde ausbedungen:

1. Weil die Städte nach dem Ableben des Grafen Jakob Ludwig von Fürstenberg seiner Gemahlin, der Gräfin Helene Eleonore, als Pfandinhaberin der Reichsvogtei gehuldigt hätten, so wolle man auch jetzt den Grafen von Layen als Reichsvogt anerkennen; dies werde man mit „Handtreu“ an Eidesstatt bekräftigen.

2. Inbetreff des Reichsschultheissen und des Landsbergischen Schultheissen zu Türkheim wurde vereinbart, dass der letztere auch künftig im Amte bleiben solle. Die Stadt solle aber für das Reichsschultheissenamt dem Herrn von Layen zwei oder mehr Kandidaten aus den Ratsmitgliedern oder Schöffen bezeichnen. Der Graf möge unter den Vorgeschlagenen seine Wahl treffen. Anstatt des gebührenden Eides solle auch der neue Reichsschultheiss durch „Handtreu“ auf sein Amt verpflichtet werden.

¹ Kolm. Bez.-Arch. l. c. französ. Bericht Liasse 1 nr. 2. — ² Kaysersb Stadt-Arch. l. c. nr. 80 zum 30. Juli 1649 und 3. März 1651. — ³ Ebenda Original mit Siegeln.

3. Ähnlich sollten Bürgermeister und Rat der Stadt Münster die Kandidaten für das Amt eines Untervogts für ihre Stadt bezeichnen. Der vom Grafen Erkorene sollte ebenfalls durch „Handtreu“ interimistisch verpflichtet werden.

4. Inbetreff des Weingewerfs, das hievor jährlich 9 Fuder 15 Ohmen zu Türkheim betragen hatte, wurde vermittelt, dass der Graf von Layen 3 Jahre lang, 1650, 1651 und 1652, sich jährlich mit 7 Fudern begnügen müsse.

Nachdrücklich aber wurde hervorgehoben, dass diese Abmachungen das alte Herkommen und die beiderseitigen Rechte nicht ändern sollten, sondern nur „pro bono publico et administranda iustitia“, sowie zur Beilegung der bisherigen „Confusionen“ getroffen seien.¹

Ein zweiter Vertrag wurde am 18. November 1653 geschlossen, um Streitigkeiten der Stadt mit den Vogteibeamten vorläufig zu schlichten.² Er lautete: „1. Johann Jakob Bart, der Reichsschultheiss, soll bei dem mit ihm am 22. Dezember 1646 vereinbarten Vertrag belassen werden. Dieser Vertrag soll aber für dessen Amtsnachfolger keine Geltung haben. Nur diejenigen Güter, welche Bart 1646 besessen hat, sollen unter der temporären Immunität begriffen sein. Die später von ihm im Gebiete von Kaysersberg erworbenen sollen den Reallasten unterworfen sein. 2. In Bezug auf Diebold Hirsinger bleibt rechtlich unentschieden, ob er als Untervogt oder bloss als Burgvogt anzusehen sei. Man gestattet ihm vorläufig den Titel „Reichsuntervogt“, doch darf er sich keine ungebührlichen Rechte anmassen und nicht den Ratsversammlungen beiwohnen. 3. Reichsuntervogt, Waibel und Schultheiss sollen von allen persönlichen Beschwerden und Lasten, wie von alters her, auch hinfort befreit sein, ausgenommen die Hauptfron zur Besserung gemeiner Stadtgebäude; die Gewerf aber von ihren Häusern allhier und von den auf dem Kaysersberger Bann gelegenen unbeweglichen Gütern sollen sie gleich andern Bürgern und Hintersassen entrichten. 4. Die Stadt Kaysersberg bewilligt dem Untervogt in der Stadt zu wohnen. Falls die Burg aber künftig aufgebaut wird, soll er wieder dort seine Wohnung nehmen.“

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 80. — ² Ebenda.

Auch jetzt noch gab es seitens der Stadt und Vogteiverwaltung vielfache Klagen über gegenseitige Übergriffe.¹ In der Familie Schwendi selbst machte man sich den Besitz der Vogtei streitig. Bekanntlich hatte Lazarus von Schwendi 1579 über Hohenlandsberg und seine Annexen verfügt. Bei seinem Tode 1583 fand ein Vergleich statt zwischen seinem Sohne Johann Wilhelm und dessen Onkel Alexander von Schwendi. Die Reichsvogtei ging über auf den Sohn und nach dessen Ableben auf dessen Tochter Helene Eleonore. Gegenüber deren Kindern aus erster und zweiter Ehe, Franz Karl, Grafen zu Fürstenberg, und Wilhelm Casimir, Baron von Layen, erhob Franz von Schwendi, Herr zu Hohenlandsberg, wahrscheinlich ein Sohn jenes Alexander von Schwendi, Ansprüche auf die Reichsvogtei Kaysersberg. Durch königliches Urteil, ergangen zu Paris 1656 am 4. April, war dem Franz von Schwendi nach seiner Meinung nicht nur Hohenlandsberg, sondern auch dessen „Annexe, die Reichsvogtei Kaysersberg,“ zugesprochen worden. Dagegen protestierte Gräfin Helene Eleonore, indem sie geltend machte, dass es sich in dem zu Innsbruck bereits angeregten und zu Paris durchgeführten Prozess gar nicht um die Reichsvogtei Kaysersberg gehandelt habe. Durch einen Spruch der königlichen Kammer zu Breisach vom 11. April 1658 wurde die Gräfin zwar wieder in den Besitz der Reichsvogtei eingesetzt, deren Gefälle aber blieben sequestriert und wurden durch ein Edikt Colberts vom 22. Juni 1658 so lange der Verwaltung des Herrn Dy Lyz anvertraut, bis die streitenden Parteien zur Erläuterung des obigen Urteils wieder vor den königlichen Kommissionsrichtern in Paris erschienen wären und endgültigen Bescheid erlangt hätten.

Seitens des Herrn Franz von Schwendi wurde anderweitig behauptet, dass er auch *iure creditoris* ein Recht auf die Reichsvogtei Kaysersberg habe, falls ihm dieselbe trotz der klaren Transaktion von 1583 und des Pariser Urteils abgesprochen werde. Lazarus von Schwendi nämlich hatte kurz vor seinem Tode 8000 Gulden auf die Reichslandvogtei aufgenommen und diese dafür als „Spezialpfand“ gesetzt, an

¹ Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 80, Schreiben von 1654.

zweiter Stelle aber hatte er die zu Hohenlandsberg gehörigen, eigentümlich erkauften Güter als „Subsidualpfand“ haftbar gemacht. Sein Sohn Hans Wilhelm von Schwendi hatte 1583 mit der Reichsvogtei auch die Haft für jene 8000 Gulden übernommen. Nun waren aber seit 1630 die Zinsen nicht mehr erstattet und dann die Reichsvogtei in Sequestration gezogen und streitig gemacht worden. Die Gläubiger jener 8000 Gulden suchten sich deshalb schadlos zu halten, indem sie das Subsidual-Unterpand, jene Hohenlandsbergischen Güter, gerichtlich angriffen. Dadurch sah sich Herr Franz von Schwendi genötigt, jenen Gläubigern Kapital und Zinsen zu bezahlen. Eben dadurch aber glaubte er, auch die *iura realia* der Gläubiger auf die Reichsvogtei erlangt zu haben.

Ausserdem schuldete die Gegenpartei noch in das „Schwendische Stipendium“ 3000 Gulden und dem Prälaten von Münster 1000 Gulden. Letztere hatte Hans Wilhelm von Schwendi aufgenommen. Für die 30 Gulden jährlichen Zinses hatte er dem Prälaten das der Reichsvogtei jährlich schuldige Fuder Wein samt dem neuen Fass überlassen. Mit Hilfe der „Dreizehner“ des Rats von Strassburg wurden diese Schwendischen Familienstreitigkeiten endgültig durch einen Vertrag zu Strassburg im Januar 1671 dahin entschieden: „1. Die Söhne der Gräfin Helene Eleonore, Franz Karl, Graf zu Fürstenberg, und Ignaz Wilhelm Casimir, Baron von Layen, erhalten sämtliche Erträge und Gefälle der Vogtei, wie sie von Herrn Pierre du Lys seit der Sequestration von 1656 bis 1671 eingezogen worden sind, es sei Wein, Früchte oder Geld usw. 2. Sie erhalten ebenfalls das Weingewerf der Reichsvogtei in der Stadt Türkheim auf weitere 3 Jahre, nämlich 1672, 1673, 1674. 3. Baron Franz von Schwendi zahlt dem Abt von Münster die 1000 Gulden und verzichtet auf die in das Schwendische Stipendium schuldigen 3000 Gulden. 4. Derselbe erklärt feierlich für sich und seine Erben, an den genannten Grafen von Fürstenberg und Baron von Layen keine Forderung mehr zu stellen wegen jener 8000 Gulden, die er den Gläubigern erstattet hatte. 5. Hingegen überlassen die Herren von Fürstenberg und Layen ihrem Verwandten, Herrn Franz von Schwendi, Herrn zu Hohenlandsberg, die

Reichsvogtei Kaysersberg samt allen ihren Einkünften und Lasten, wie solche beschaffen war zur Zeit der ersten Transaktion im Jahre 1583¹.

Franz von Schwendi hat sich indessen nicht lange des ihm zugesicherten Besitzes der Reichsvogtei erfreut. Am 18. Mai 1674 übertrug der König von Frankreich die Reichsvogtei mit allen Einkünften und Rechten auf Widerruf an Franz Desmadry. Begründet wurde diese Übertragung damit, dass der hundertjährige Pfandbesitz der Familie Schwendi abgelaufen sei.² Im Jahre 1697 hat der König den temporären Besitz in ein Erblehn umgewandelt.³ Herr Desmadry, Intendant von Dünkirchen, scheint um 1710 gestorben zu sein. Sein „Erbe“, Herr Joseph Depescherie, Oberamtmann der Stadtvogtei Ensisheim, wurde am 16. Februar 1710 von dem Könige mit der Reichsvogtei betraut und vom Conseil souverain d'Alsace am 2. April 1710 als solcher proklamiert. Erst am 29. August 1715 wurde er als Reichsvogt in der Stadt Türkheim präsentiert.⁴

Nach dem Tode Depescheries gegen 1719 folgte dessen Erbe Alexis Tranchant, Comte de La Verne, Seigneur de Borrey. Dieser liess die Vogtei verwalten durch seinen Amtmann Hirsinger, welcher am 31. Dezember 1736 starb, dann durch Johann Franz Priqueler.⁵ Durch Beschluss des königlichen Staatsrats vom Oktober und Dezember 1719 war die Erblichkeit aller Vogteiämter aufgehoben worden. Auf Grund dieser Staatsbeschlüsse und trotz des Einspruchs und der Gegenbemühungen des Grafen de Borrey⁶ verfügte der König im September 1739 den Übergang der Reichsvogtei Kaysersberg auf Baron Franz Anton von Andlau; dieser sollte sie besitzen als Mannlehn für sich und seine Nachkommen. Dem Könige wurde ausdrücklich

¹ Vgl. die beglaubigte Abschrift des Vertrages Kolm. Bez.-Arch. l. c. Liasse 3 nr. 32. — ² Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81. — ³ Schöpflin, Als. ill. II, 288; auch Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81 zum August 1742. — ⁴ Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81 Auszug aus dem Ratsprotokoll von Türkheim und ebenda Extrait des Registres du Conseil d'État 7. Aug. 1742. — ⁵ Ebenda, Extrait... 27. April 1743; auch Kolm. Bez.-Arch. l. c. Liasse 3 nr. 34 u. 36 zu 1739 Sept. — ⁶ Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81 Kopie, Extrait... zum 7. Aug. 1742 und Münster Stadt-Arch. AA 44.

vorbehalten: „la souveraineté, le ressort, le domaine direct, foi et hommage“.¹ Mit Bewilligung des Herrn von Andlau führte der bisherige Vogteiverwalter Priqueler die Geschäfte fort bis zum April 1743, in der Voraussetzung, dass er seine bisherige Besoldung weiter erhalten werde. Als der Herr Graf seine diesbezüglichen Quittungen durchstrich, ihn grundlos entliess und durch einen Herrn Reizet ersetzen wollte, erhob er Klage vor der königlichen Regierung zu Kolmar. So viel erwirkte er wenigstens, dass dem Baron von Andlau ernstlich verboten wurde, sich als „seigneur“ der Vogtei zu bezeichnen.² Am 23. Januar 1743 wurde Baron Franz Anton von Andlau zu Kaysersberg als Reichsvogt präsentiert. Vertreter der Städte Münster und Türkheim hatten der Feier beigewohnt und wollten bemerkt haben, dass die Huldigung, besonders die Eidesleistung seitens des Stadtrates, nicht in der hergebrachten Form geschehen sei. Auch hatte der Herr Baron zu ihrem Ärger einen Bericht in die Zeitung bringen lassen über seinen „Triumphzug“ in Kaysersberg, mit der Ankündigung, dass er sich bald in den Städten Münster und Türkheim einen ähnlichen Empfang als „seigneur“ bereiten lassen werde. Als für diese Städte die Präsentation auf den 11. beziehungsweise 13. Februar festgesetzt wurde, verwahrten sie sich energisch gegen die Auffassung, als sei der Reichsvogt ihr „seigneur“. Als solchen wollten sie nur den König, beziehungsweise dessen Oberlandvogt zu Hagenau anerkennen. Der Reichsvogt zu Kaysersberg aber sei bloss deren Unterbeamter.³ Die Advokaten des Conseil Souverain d'Alsace beschäftigten sich mit dem Vorfall. Nachdem sie das Protokoll über die gerügte Huldigung zu Kaysersberg eingesehen hatten, erklärten sie, dass dem Herrn von Andlau kein Recht zustehe, sich auf Grund jener Huldigung als „seigneur“ der Vogtei zu betrachten.⁴ Tatsächlich unterblieb die Huldigungsfeier in den übrigen Städten, und zwar in Münster, wie es scheint, gänzlich, in Türkheim bis 1767 oder 1768, angeblich deshalb, weil der Baron darauf

¹ Kolm. Bez.-Arch. I. c. Liasse 3 nr. 34 u. 36. — ² Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 81 Extrait vom 27. April 1743. — ³ Kaysersb. Stadt-Arch. I. c. nr. 81 zu 1743; auch Münster Stadt-Arch. AA 44 Zeitungsanhang zu 1743. — ⁴ Ebenda zu 20. März 1743.

bestand, der Akt müsse vorgenommen werden durch den königlichen Kommissar, während die Städte geltend machten, dass der Unterlandvogt von Hagenau nach altem Herkommen allein dazu berechtigt sei.¹

Jahrelang bemühte sich der Vogteinhaber vergebens, auf Grund königlicher Patente, die Aufstellung eines neuen, vollständigen Urbars zu erwirken.²

Im März 1755 wurde auf Wunsch des hochverdienten Barons Franz Anton von Andlau — er hatte in den Schlachten bei Dettingen und Fontenay ruhmvoll gefochten, war aber noch unverheiratet, — durch einen königlichen Patentbrief die Nachfolge geordnet. Für den Fall, dass jener ohne männliche Nachkommen aus legitimer Ehe sterben würde, sollte seinem Bruder Franz Leonor von Andlau, beziehungsweise dessen ältestem Sohne die Reichsvogtei als Mannlehn zufallen.³ Dieser Franz Leonor hatte 1750 den Grafentitel erhalten, starb aber bereits 1763. Auch sein ältester Sohn Ludwig war 1760 auf dem Schlachtfelde geblieben. So ging die Reichsvogtei nach dem Tode des Barons Franz Anton von Andlau 1786 über auf den zweiten Sohn Franz Leonors, den Grafen Franz Anton von Andlau, den Gesandten Ludwigs XVI zu Brüssel. Im Auftrage desselben unterhandelte dessen „procureur fiscal“ der Reichsvogtei mit den Städten über die Präsentation des neuen Vogtes.⁴ Am 8. Oktober 1787 hat seine Exzellenz der Graf von Andlau der Stadt Kaysersberg als Reichsvogt den Schutzzeit geleistet. Sein Untervogt war Herr Dupont.⁵

¹ Ebenda, Briefe Türkheims und Münsters, 20. u. 21. Juni 1786. —

² Vgl. unter andern Extraits . . . zu 7. Aug. 1742 und Lettres patentes 24. April 1747. — ³ Kolm. Bez.-Arch. l. c. 3 nr. 57; auch Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81. — ⁴ Vgl. die Briefe vom Jahre 1786 Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81. — ⁵ Kaysersb. Stadt-Arch. l. c. nr. 81; auch Münster Stadt-Arch. AA 44.

II. Abschnitt.

Die Einkünfte der Vogtei.

Über die Einkünfte der Reichsvogtei Kayzersberg sind wir verhältnismässig gut unterrichtet. Oberlandvogt Erzherzog Ferdinand hat durch einen Erlass vom 24. Dezember 1565 von Prag aus eine Kommission zur Abfassung eines neuen Urbars ernannt.¹ Er begründete diese Massregel wie folgt:

„Weil wir die Reichsvogtei Kayzersberg vor kurzem wieder von Egenolf von Rappoltstein gelöst haben, und weil wir das Urbar und Verzeichnis der Gefälle sehr mangelhaft finden, so sollen unsere Kommissare das Urbar renovieren. Deshalb sollen sie sich zu den Bürgermeistern und Räten der Orte, welche zur Reichsvogtei gehören, begeben und dorthin diejenigen bescheiden, welche Zins, Gült und andere Gefälle in die Reichsvogtei zu bezahlen haben, . . . damit alles genau verzeichnet werden kann.“

Die Untersuchungen und Feststellungen der oberlandvögtischen Kommissare sollten folgende Punkte umfassen:

„1. Die Kayzersberger sind verpflichtet, dem Reichsvogt jährlich 24 Gulden zu geben. Warum berechnen sie jetzt $11\frac{1}{2}$ Schilling auf einen Gulden, da doch ihr Gulden $12\frac{1}{2}$ β beträgt? Weshalb tun sie dem, der sie beschützt, solchen Abbruch?

2. Der Reichsvogt hat die halben Frevel zu Kayzersberg; diese müssen laut der Frevelzettel ihm halbjährig überantwortet werden. Die Kommission soll sich erkundigen, welcher Art diese Frevel sind, und wie dieselben „abgetädigt“ werden.²

3. Der Vogt muss an dem Wochenmarkt zur Fronfasten

¹ Innsbrucker Statth.-Arch. Hofkammerregistraturbücher zu 1564 fol. 223 ff. — ² „Der Reichsvogt hat von allen Schlagfreveln, sie seien hoch oder nieder, auch von andern, welche 5 \bar{u} erreichen und darüber steigen, den halben Teil. Die andere Hälfte, sowie die ganzen «Bann-, Schelt- und dergl. Bussen», so unter 5 \bar{u} sind, samt dem ganzen Umgeld gebühren der Stadt allein. Der Reichsvogt hat die Confiscation, so ein ehrsammer Rat und Schöffen ihm zuerkennen, jedoch nur über die Güter, so im Zwing und Bann von Kayzersberg liegen.“ Vgl. Münster Stadt-Arch. AA 44, Bericht über die Vogteirechte. Zweimal jährlich sollte Frevel-

den Zoll zu Kaysersberg durch den Gerichtswaibel einsammeln. Es ist wünschenswert zu wissen, was das für ein Zoll ist.¹

4. Zur Vogtei gehört das Fischwasser zwischen Alspach und dem Geisberg. Wie weit reicht dasselbe? Kann sein Zins nicht etwa gesteigert werden?

5. Die Kaysersberger Mühle ist jetzt einem Müller dergestalt verpachtet, dass er wöchentlich Samstags zehn Sester, halb Weizen und halb Roggen, auf das Schloss liefern muss. Der Müller weigert sich, mehr zu liefern, weil jetzt auch fremde Müller gegen das alte Herkommen in die Stadt Kaysersberg mahlen; man muss den Rat veranlassen, letzteres zu verhindern.² Auch muss man untersuchen, ob nicht Kaysersberg und Ammerschweier verpflichtet sind, für die notwendigen Bauten an der Mühle das Bauholz zu liefern.

6. Ein Vogt muss jährlich auf Stephanstag den Herdzins durch einen Waibel und Wächter einziehen. Es ist nötig festzustellen, welche Häuser und wieviel diese jährlich zahlen, ob es „besetzte oder unbesetzte“ Zins sind.

7. Die Stadt soll jährlich auf Nikolai dem Vogt zwei Paar Hosen geben. Es ist wünschenswert zu wissen, ob das Tuch selbst, oder bloss das Geld dafür verabreicht wird.³

gericht gehalten werden, an Johann Baptist und an Weihnachten. Der Stadtschreiber musste jedes halbe Jahr genau detaillierte Rechnung machen vor dem Vogt. Kolm. Bez.-Arch. Liasse 7 nr. 18.

¹ Ein Rechnungsbericht von 1414 verzeichnet: $7\frac{1}{2}$ β 2 ℳ zu Pfingsten von dem Zolle zu Kaysersberg; 2 Gld. zu Zoll auf Michaeli; $8\frac{1}{2}$ β 3 ℳ zu Zoll in der Fronfasten; 7 β vom Zolle auf Montag nach Reminiscere. Ein anderer Bericht von 1416 verrechnet: 1 ℳ 1 β auf St. Michaelstag; 7 β auf Weihnachten; $8\frac{1}{2}$ β auf Montag nach Reminiscere. — ² Um 1622 führt der Reichsvogt Klage, „dass Meister und Rat die Reichsmühle zu Kaysersberg schädigen, indem sie den Weissbäckern verbieten, dort mahlen zu lassen, und dieselben wider ihren Willen zwingen, sich an die Stadtmühle zu halten“. — ³ Um 1622 beschwerte sich der stellvertretende Reichsvogt: „Der Untervogt zu Kaysersberg hat anstatt des Reichsvogts jährlich zu Nicolai als Ratsgabe wie die andern Ratsmitglieder ein Paar Ratshosen erhalten, und es gebührt ihm demnach auch eine sessio im Rat. Ehemals wurden 3 Ellen lindisch Tuch oder 3 Taler dafür geliefert; jetzt aber erhält jedes Ratsmitglied einen silbernen Becher. Dem Untervogt allein gibt man jährlich 3 Ellen schlechtes Wollentuch; dadurch wird sein Ansehen geschwächt.“ Kolm. Bez.-Arch. Liasse 7 nr. 18 ff. Beschwerde der Reichsvogtei gegen die Stadt Kaysersberg.

8. Inbetreff der Gemeindeallmende muss man untersuchen, ob die Holzsorten noch richtig sind. Ist es nicht gebräuchlich, dass der Reichsvogt, ehe die Stadt eine Allmende „auftut“, im Jahre zuvor täglich (Sonntag und Feiertag ausgenommen) mit Karren und Rossen in den Wald fährt und Holz zu seiner und des Schlosses Notdurft nimmt? Sind nicht die Bürger von Niedermorschweier und Winzenheim zu solchen Holzfronfahrten verpflichtet?

9. Dem Vogt allein stehen die hohen Frevel in Malefizsachen zu; welcher Art sind sie? Kann die Herrschaft jedem nach seinem „Verwirken“ solche Strafen auferlegen?¹

10. Der Vogt darf in der Stadt den „Scholder“ verleihen; wie und wann darf das an den Jahrmärkten und „Schiessen“ geschehen?

11. Warum geben die „Leitterer“ alle Fronfasten 2 Sester Salz?

12. Wohl hat der Reichsvogt in jenen Städten und Flecken allerlei Zinse und Gülten an Geld, Kappen und Früchten von Häusern und Gütern. Doch findet sich, dass diese Zinse von den Zinsleuten nur als Grund- und Bodenzins gerechnet werden, obschon dieselben keine „Erbverleihungen oder andere briefliche Gerechtigkeiten“ aufweisen können. Deshalb sollen die Kommissare diese Zinspflichtigen veranlassen, ihre brieflichen, diesbezüglichen Urkunden und Scheine vorzulegen und prüfen zu lassen.

13. Inbetreff der Kappenzinse muss man untersuchen, ob es Gemeinde- oder Bodenzins ist, von welchen Gütern sie fallen, und was die, welche sie liefern, deshalb zu eigen haben.

¹ Vgl. Münster Stadt-Arch. I. c. „der Reichsvogt hat zu Kaysersberg die hohe Jurisdiktion, jedoch nicht von sich selbst, sondern nach eines Rats Erkenntnis. Diesem nämlich gebührt incarceration und inquisitio, und nachdem der Rat eine oder die andere Sache als malefizisch erkannt hat, wird dies dem Reichsvogt durch seinen Schultheissen denunziert und der Tag ad iudicandum nominirt, und er ist alsdann nicht iudex, sondern Ankläger neben einem Stettmeister.“ Inbetreff Münsters heisst es ebenda AA 43: „Allein ein Rat zu Münster hat darüber zu entscheiden, ob die Sache malefizisch und das Blut betrifft; er bestimmt auch den Malefiztag und besetzt das Recht und besiebenet. Der Reichsvogt von Kaysersberg hat bloss den Übeltäter zu beklagen, der Untervogt hat den Stab und die Umfrag zu halten und muss es vermöge seines Eides bei dem Urtheil der Schöffen bleiben lassen.“

14. Beim Schloss und auch sonst hat die Vogtei Reben und Weinzins. Etliche Zinsleute sagen, dies seien teils Lehen und Erblehen, teils Grund- und Bodenzins. Sie können oder wollen aber teilweise die Güter, wovon sie solchen Weinzins liefern, nicht angeben. Man muss deshalb ausfindig machen, welche Reben von alters her zum Schlossbau gehört haben, und wie solche Reben und Güter durch „Erb- und andere Leihungen auch andere briefliche Gerechtigkeiten“ an jene Leute gekommen sind.

15. Bisher hat der Reichsvogt dem Stadtschreiber zu Kaysersberg jährlich ein Fuder Wein gegeben, dass er auch ihm in seinen Amtssachen behilflich sein und schreiben möge. Verdient der Schreiber dies?

16. Türkheim gibt dem Reichsvogt auf Michaeli 8 ℥ Pfennig Kappengewerf, wovon der Stadtschreiber jährlich 15 β erhält für die Schreiberdienste, die er dem Vogt und seinen Amtleuten tut. Welcher Art ist dies Gewerf? Entrichtet Türkheim noch sonst jemand dergleichen Gewerf?¹

17. Der Vogt hat die Frevel in der Stadt Türkheim und in den Wäldern; der Rat bezieht davon jährlich 15 β . — Weil nun der Herr von Rappoltstein und der von Schwendi daselbst auch einen Schultheissen haben, so muss man nachforschen, was diesen Herren und der Stadt an jenen Freveln gebührt, wie die Frevel eingezogen werden, und wer den Stab in Malefizsachen führt.

18. Weil der Vogt laut eines Vertrages alle hohen Frevel und das Malefiz inne hat, muss man diesen Vertrag und die Art der hohen Frevel prüfen.

19. Der Vogt hat zu Türkheim 2 Fischwasser, das „grosse und kleine“, welche jetzt 8 ℥ 15 β Rappen ertragen. Können diese nicht höher verpachtet werden?

20. Warum gibt Türkheim dem Vogt nicht mehr jährlich ein Paar Hosen, wie früher?

¹ Die Stadt Türkheim erwähnt um 1520 in einer Beschwerdeschrift an den Reichstag, dass „sie dem hl. Reiche diene, indem sie der Vogtei Kaysersberg jährlich 8 ℥ Rappen, 7 Fuder Weingeld und einen Teil der Frevel zahle“. Strassb. Bez.-Arch. C 44 nr. 72.

21. Die Türkheimer liefern dem Vogt jährlich 5 Fuder Wein; 2 andere Fuder nimmt das Kloster Alspach. Was berechtigt die Klosterfrauen dazu? Das Fuder Wein des Gotteshauses Münster wird nicht streitig gemacht, es bedarf deshalb hierüber keiner Untersuchung.¹

22. Die Stadt Münster schenkt dem Vogt zu Kaysersberg jährlich 5 Gulden à 11 1/2 β; kann die Stadt wohl darüber einen Vertrag vorlegen?²

23. Weil der Vogt teils die Hälfte, teils bloss ein Drittel der Frevel, der Prälät aber das andere Drittel hat, so solle man darüber genaue Nachforschungen anstellen.³

24. Der Vogt hat alle hohen Malefizfrevel; welcher Art mögen sie sein?

25. Früher hat Münster 10 β zu Gewerf gegeben. Haben sie das abgelöst? warum unterlassen sie es?

26. Wann und wie gibt man dem Vogt jährlich ein Paar Hosen.⁴

27. Jeder Bürger zu Münster und im Tal, deren etwa 500 sind, muss jährlich ein Herbst- und ein Fastnachtshuhn geben. Man soll das genaue Verzeichnis aller Bürger verlangen.⁵

¹ Der Abt und das Kloster zu Münster geben jährlich dem Reichsvogt „ein Fuder Wein samt einem neuen Fass zu Schutz und Schirm“. Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 62. — ² Vgl. Notiz zu 1526 Münster Stadt-Archiv AA 44: „Die Stadt Münster gibt jährlich einem Vogt und Amtmann zu Kaysersberg, wenn man den Rat setzt, 5 Gld. zu 12 β Rappen und 5 β Trinkgeld.“ — ³ Vgl. unten S. 42. — ⁴ „Münster gibt jährlich dem Untervogt ein Paar Ratshosen oder 16 1/2 β Rappen. Er hat einen freien Zugang im Rat, ob und wann er will.“ Vgl. Münster Stadt-Arch Bericht über die Vogteirechte. — ⁵ Vgl. ebenda: „Sie geben jährlich einem Vogt Herbst- und Fastnachtshennen. Der Vogt nimmt dieselben im grossen Tal, der Abt im kleinen. Das grosse Tal hat fünf Meister, nämlich einen zu Mühlbach und Sendenbach, einen zu Sondernach, einen zu Metzeral, einen zu Breitenbach-Eckersberg, Oberbreitenbach, Tiefenbach, Simonsberg und einen zu Luttenbach, Eschbach, Hohrod und Weier. Solche Bürger alle sollen jährlich einem Vogt ein Herbst- und ein Fastnachtshuhn geben. Wenn ein Bürger zu der Zeit eine Kindbetterin hat, so empfängt der Waibel das Huhn von ihm, würgt aber dasselbe ab und gibt es ihm wieder. Ein Meister gibt auch nichts. Den Waibeln werden jährlich für das Sammeln 20 Hennen gegeben.“ Ein anderer Bericht ebenda AA 43 besagt: „Ein Vogt zu Kaysersberg hat in den 4 Meistertumen

28. Der Abt zu Münster liefert jährlich dem Vogt 2 Sester Bohnen und 2 Sester Erbsen. Dies sollen die Kommissare bei den Schaffnern des Gotteshauses ordnen.

29. Der Untervogt in Münster hat an den Jahrmärkten von der Herrschaft wegen das Standgeld (ausserhalb der Laube) einzunehmen. Wieviel erträgt es wohl? Was für Gefälle hatte der Untervogt sonst noch bisher?

30. Da ein Untervogt frei ist von allen bürgerlichen Lasten und im Rat und Gericht sitzt, so darf ihm hierin durch die von Münster kein Eintrag geschehen.¹

31. Weil die Reichsbürger von Ammerschweier nur $\frac{1}{2}$ Fuder Wein und ein Pfund zu Gewerf oder Bet geben, muss man nachforschen, warum ihre Steuer so gering ist. Geben sie den Herren von Schwendi und Rappoltstein nicht etwa mehr?

32. Das Umgeld daselbst ist so geteilt, dass der Reichsvogt $\frac{1}{4}$, die Stadt $\frac{1}{2}$ und der Herr von Schwendi $\frac{1}{4}$ erhält; warum das? Wieviel gibt ein Ohmen an Umgeld? Durch wen wird es eingezogen und verrechnet?²

oder Dörfern in dem Grossthal, nämlich Sondernach, Metzeral, Mühlbach und Breitenbach, item in den Dörfern oder Höfen Fronzell, Luttenbach, Hohenstaden, Fröschweier, Nagelstall und Eschbach von jeder Herdstatt, so Feuer- und Rauchgeld zahlt, jährlich ein Fastnachts- und ein Herbsthuhn oder aber Geld dafür, und hat man vor Jahren für 1 Fastnachtshuhn 9 \mathfrak{S} und für ein Herbsthuhn 8 Rappen Pfennige geliefert.“ Nach einem Bericht von 1573, Kolm. Bez.-Arch. L. 5 nr. 12, hat der Reichsvogt damals in Münster 116, in Ammerschweier 26, in Winzenheim 29 Hühner erhalten.

¹ S. oben S. 37 Anm. 4. — ² Über die Reichseinkünfte zu Ammerschweier gibt ein Rechnungsbericht des dortigen Reichsschultheissen aus den Jahren 1571 u. 1572 einigen Aufschluss. Andreas Neugartner verzeichnet für 1571: „An Märzgewerf 1 \mathfrak{t} ; Umgeld auf die Fronfasten zur Fastenzeit 4 \mathfrak{t} 15 β ; dasselbe an Pfingsten 6 \mathfrak{t} 7 β ; im Herbst 8 \mathfrak{t} 4 β 6 \mathfrak{S} ; an Weihnachten 6 \mathfrak{t} 7 β . Dazu kam an Frevelgeld 4 \mathfrak{t} 17 β . Diese ganze Summe 31 \mathfrak{t} 11 β 3 \mathfrak{S} wurde an den Reichsvogt zu K., Hans Welinger von Fechingen, eingeliefert auf Samstag vor Katharinentag 1572.“ Für 1572 verzeichnet derselbe Reichsschultheiss: „1 \mathfrak{t} Märzgewerf; Umgeld an Fronfasten 5 \mathfrak{t} 14 β 6 \mathfrak{S} ; an Pfingsten 6 \mathfrak{t} 19 β 6 \mathfrak{S} ; im Herbst 6 \mathfrak{t} 19 β 6 \mathfrak{S} ; an Weihnachten 5 \mathfrak{t} 13 β 6 \mathfrak{S} . Die Frevel betragen 13 \mathfrak{t} 12 β . Die ganze Einnahme 40 \mathfrak{t} . Kolm. Bez.-Arch. L. 5 nr. 4 u. 8. Im Jahre 1416 hat der Vogt Heinrich von Gertringen zu Ammerschweier eingenommen 14 Gld. 2 Kronen, 5 \mathfrak{t} 7 β 3 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{S} . Die Reichsvogteifflecken Niedermorschweier und Winzenheim zahlten kein Umgeld. Ebenda, Liasse 7 nr. 18.

33. Die Frevel sind ebenso geteilt. Der Vogt erhält nur $\frac{1}{4}$. Wie verhält es sich damit?

34. Die hohen Frevel, das Malefiz, gehören allein dem Vogt und dem Herrn von Schwendi. Wer führt den Stab in Malefizsachen? Warum hat das Reich nicht mehr Recht, als der von Schwendi?

35. Weshalb dulden sie jetzt nicht mehr, dass der Vogt den „Scholder“ für das „Spiel“ aufhebt wie früher?

36. Hans Gutkind liefert jährlich 3 ℥ Unschlitt für einen Acker im Kienzheimer Bann; wo liegt derselbe? Ist es Grund- oder Bodenzins?

37. Nieder-Morschweier zahlt dem Reichsvogt jährlich an Hornung für Gewerf 3 ℥ Pfennig. Wieviel zahlt es der zweiten Obrigkeit, dem Herrn von Schwendi?

38. Die hohen Frevel und das Malefiz hat der Vogt. Welcher Art sind sie? Hat der Vogt nicht mehr zu beanspruchen, als der von Schwendi? Wer führt den Stab?

39. An Weingewerf geben sie $2\frac{1}{2}$ Fuder. Haben sie früher nicht mehr gegeben? Ist nicht ein Teil versetzt und auszulösen?

40. Alle Reichsbürger geben Fastnachtshühner. Wie viele sind es? Warum liefern sie nicht auch Herbsthühner?

41. Dem Vogt verfallen jährlich 2 Fuder Hen oder 1 ℥ Pfennig dafür. Wer hat diese Matten jetzt inne? Ist es ein Erblehen oder Grund- und Bodenzins?

42. Zu Winzenheim hat der Vogt jährlich 5 ℥ Pfennig zu Gewerf. Wieviel hat der Herr von Schwendi?

43. Der Vogt bezieht die Frevel von den Reichsleuten. Wie werden diese verrechnet?

44. An Weingewerf geben sie $2\frac{1}{2}$ Fuder. Warum nicht mehr? Ist vielleicht ein Teil versetzt?

45. Die hohen Frevel gehören allein dem Vogt; wie verhält es sich damit?

46. Die Winzenheimer geben bloss Fastnachtshühner; warum nicht auch Herbsthühner? Warum soll der, welcher bei ihnen in einem Jahre front, kein Fastnachtshuhn geben, während die von Morschweier im gleichen Falle ein solches geben müssen?

47. Zu Winzenheim hat die Vogtei schöne Wälder und Holz; darein darf niemand fahren. Der Vogt kann das Holz auf 3 bis 4 Jahre aufsparen und dann verkaufen, wobei oft 50 bis 60 Gulden erlöst werden. Wo liegen diese Wälder? Lässt sich nicht mehr daraus gewinnen? ¹

48. Die Frevel, welche zu Winzenheim von Leuten aus Kolmar oder dem Münstertal fallen, gehören allein dem Vogt. Wieviel ertragen sie?

49. St. Johann zu Kolmar soll jährlich 6 Viertel Schirmhafer geben; ist dem noch so?

50. Der Inhaber des Dinghofes Gemar soll 30 Sester Hafer, der Herr von Rappoltstein dort 4 Sester liefern; wie verhält es sich damit?

51. Die Dinghof-Meier zu Ingersheim und Mittelweier sollen 60 Sester Hafer liefern. Warum werden diese

¹ Vgl. Kolm. Bez.-Arch. L. 6. Extrakt aus einem alten Urbar, in Pergament gebunden, die Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte der Reichsvogtei Kaysersberg betreffend von 1526 (soll wohl heissen 1566!): „Demnach Erzherzog Ferdinand die Reichsvogtei zu K. aus der Hand Egenolfs von Rappoltstein an das Haus Österreich gelöst, hat er Kommissare beauftragt, ein neues Urbar aufzustellen. Diese haben sich am 27. Oktober gegen Kaysersberg begeben und alles genau aufgezeichnet: Sub Rubrica Winzenheim: Der Vogt von Kaysersberg hat einen schönen Wald und Holz, genannt der Blicksberger Wald, darin niemand fahren soll. Und es mag der Vogt darin gebieten, wie es ihm beliebt. Das Holz mag er 3 oder 4 Jahre oder noch länger zusammensparen und dann verkaufen; daraus kann er 50 bis 60 Gulden lösen. Dieser Blicksberger Wald liegt viereckig rings um das Blicksberger Schloss im Winzenheimer Bann, einerseits neben dem Wäldlein des Probstes zu St. Peter zu Colmar, anderseits neben dem Almendweg, der in das «Wildbach» hinterführt. Er stösst oben auf der Vogtei Kaysersberg und der Herren von Schwendi Wäldlein, das «Rappoltthälin» genannt, und unten auf den Winzenheimer Wald. Was in diesem Wald an Freveln und Einungen fällt von den Leuten aus Kolmar, Münster usw., das gehört allein dem Vogt zu Kaysersberg. Der «Wilsbachwald» gehört beiden Herrschaften gemeinsam; er liegt im Winzenheimer Bann, einerseits neben dem Blicksberger Wald, genannt das «Rappoltthälin», und neben dem Wald des Probstes zu St. Peter von Colmar; anderseits neben dem Walde des Dorfes Winzenheim; er stösst oben auf des Herrn von Schwendi Wald, genannt der «Landsbergische», unten auf den Wald des Dorfes Winzenheim. Was an Freveln und Einungen fällt in den Gemeinen und in dem Walde von Winzenheim, diese werden vermöge der Instruktion geteilt.“

jetzt verweigert, obschon sie doch vormals verabreicht worden sind?

52. Der Abt zum Stifte von Weinbach gibt an Schirmgeld jährlich 4 Pfennig und 6 Käse. Weshalb und für welche Güter?

53. Die Juden der Vogtei zahlen jährlich 5 Gulden als Gewerf. Kann dies nicht erhöht werden?¹

54. An Opfergeld gibt jeder Jude, der seine „eigene Kost“ hat, dem Vogt an Weihnachten $\frac{1}{2}$ Gulden. Kann das nicht gesteigert werden?

55. Der Nonnenmacher schuldet jährlich der Vogtei 1 Gulden von der Weide. Wie weit steht ihm diese zu? Kann man nicht mehr verlangen?

56. Der Probst zu Kolmar² gibt jährlich 1 Gulden samt einem neuen Röckel in die Vogtei und hat dagegen ein Stück Wald im St. Gilgenbann zu Winzenheim. Was ist das für ein Feld? Kann es nicht zur Vogtei gezogen und höher vergeben werden?

57. Die Vogtei hat 4 Fischwasser, 3 unterhalb Kaysersberg, das vierte unterhalb Mittelweier.³ Kann man den Ertrag, der gewöhnlich 6 bis 7 Gulden ausmacht, nicht steigern?“

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Nachforschungen der landvögtischen Kommission, das eigentliche Urbar, scheint nicht mehr vorfindlich zu sein.⁴

Auch die ältesten vorhandenen Rechnungsbücher von 1414 bis 1416 verzeichnen als ständige jährliche „Gewerfsteuer“

¹ Der Reichsvogt quittierte 1413 über: „4 Gld. von den Juden zu Kaysersberg als Martinsgewerf; 4 Gld. von den Juden zu Ammerschweier; $1\frac{1}{2}$ Gld. von den Juden zu Türkheim.“ Ausserdem gaben ihm die Juden von Kaysersberg, Ammerschweier und Türkheim als Opfergeld an Weihnachten 2 Gld. Kolm. Bez.-Arch. L. 5. Für 1414 erhielt er 7 Gld. zu Gewerf von den Juden zu Ammerschweier, Kaysersberg und Türkheim, und an Weihnachten 1 Gld. als Opfergeld von den Juden von Kaysersberg und Ammerschweier. Für 1416 verrechnet er 6 Gld. von den Juden zu Mülhausen; 7 Gld. von denen von Kaysersberg, Türkheim, Ammerschweier. — ² Ebenda, „Der Probst von dem Kloster St. Peter“. Vgl. unten S. 48 und oben S. 40 Anm. — ³ Der Rechnungsbericht von 1414 u. 1415 verzeichnet: 2 Gld. vom Fischwasser zu „Katzwang“; 6 Gld. vom Fischwasser zu Türkheim auf Johanni; 3 Gld. vom Fischwasser zu Winzenheim. — ⁴ Ausgenommen das Waldurbar, oben S. 40, Anm.

für Kaysersberg 24 Gulden, für Türkheim 8 Pfund, für Winzenheim 5 Pfund, für Niedermorschweier 2 $\frac{1}{2}$ Pfund, für Ammerschweier 1 Pfund und für Münster 10 Schilling.¹

Über die Verteilung der „Gerichtsfrevel“, d. h. der vom Gericht verhängten Geldstrafen, zu Münster erfahren wir Näheres durch einen Vergleich, welcher am 20. Dezember 1578 zwischen dem Stadtrat daselbst und dem Untervogt auf Grundlage des alten Rechts und Herkommens geschlossen wurde. Darin wurde bestimmt:²

1. „Dem Reich, d. h. der Vogtei Kaysersberg, gehört das Malefiz und was damit zusammenhängt.

2. Weil die Vergehen des Ehebruchs auch malefizisch sind, so stehen die Strafen dafür, ob sie nun heimlich oder bürgerlich beklagt werden, ebenfalls dem Reiche zu.³

3. Ebenso verhält es sich mit anderen „Unzuchten, Schand und Lastern“, welche vermöge Karls V peinlicher Hals- und Gerichtsordnung malefizisch sind.

4. Seit unvordenklicher Zeit gehören alle grossen Frevel, welche in Stadt und Tal Münster mit der Faust verwirkt und mit 15 β und darüber bestraft werden, der Vogtei Kaysersberg, der Abtei Münster und dem Rat zu gleichen Teilen.

5. Die kleinen Frevel, nämlich 5 bis 10 β , fallen wie vor alters in 3 Teilen der Abtei, dem Rat und dem Untervogt zu.

6. Strafen für Scheltworte gehören halb dem Rat und halb dem Untervogt. Wenn aber dabei zur „Wehr oder Faust“ gegriffen wurde, so sollen die Parteien durch den Untervogt in Sonderheit beklagt werden.

7. Alle Frevel wegen „Wasser und Wald“ stehen allein dem Rat zu. Davon erhält auch der Untervogt seinen Anteil, wie jeder andere „Ratsfreund“.

¹ Kolm. Bez.-Arch. L. 5. — ² Münster Stadt-Arch. FF 76. — ³ Vgl. ebenda AA 44 Notiz über die Vogteirechte: „Item so gehören ihm (dem Reichsvogt) alle Ehebruchsstrafen allein. Aber von jungen Gesinden, welche Ehebruch treiben, die Mannspersonen um 8 Gld., die Weibspersonen um 4 Gld., hat die Stadt die Hälfte und der Vogt die Hälfte; der Abt erhält nichts davon.“

8. Wenn jemand einem Urteil nicht stattgibt und deshalb um 5 bis 10 β gestraft wird, so gebührt die Hälfte davon dem Rat, die andere Hälfte dem Untervogt. Wird jemand zu mehr als 15 β verurteilt, so fällt je ein Drittel der Vogtei, dem Abt und dem Rat zu.

9. Alle anderen Strafen für Ungehorsam, z. B. „Übertretung von Gelübden, Verweigerung von Pfand, Ausbleiben über erlassenes Verbot und andere Verachtung des Stabes“, sollen wie vor alters in zwei Hälften dem Rat und dem Untervogt zufallen.

10. An den Strafen, welche die Stadt auf „Kirchenordnung“ gesetzt hat, haben Abt und Reichsvogt keinen Teil. Der Untervogt erhält davon ein Viertel. Drei Viertel sollen gleichmässig unter die Stadt- und Tahräte verteilt werden. Auch der Untervogt erhält davon seinen Anteil, wie jeder andere „Ratsverwandte“.

11. Die Nachteinungen der Wirte und Brotbäcker gehören seit alters im Grosstal dem Untervogt, im Kleintal und in der Stadt dem Rat.¹

12. Aus den Nachtfreveln sollen zuerst die Unkosten gedeckt werden. Der Rest fällt in zwei gleichen Teilen dem Rat und dem Untervogt zu.

Das Konfiskationsrecht, welches der Reichsvogt von Kaysersberg zu Münster hatte, wird folgendermassen bestimmt:²

„Wenn ein Übeltäter peinlich beklagt und entweder zum Tode oder sonst zu einer Leibesstrafe verurteilt wird, so werden einem Vogt Habe und Güter desselben zuerkannt. Wenn sich einer selbst „leiblos“ macht, so werden desselben Güter von dem Vogt eingezogen. Wenn uneheliche Personen ledigen Standes sterben, so werden auch deren Güter von dem Vogt konfisziert.“

Durch vereinzelte Rechnungsbücher des fünfzehnten Jahr-

¹ Münster Stadt-Arch. AA 43; in einer Notiz über Vogteirechte heisst es: „Es gebührt ihm (dem Reichsvogt) auch nichts von den Nachteinungen der Wirte und Brotbäcker, sondern es werden dieselben unter Prälat, Rat und Untervogt gleich verteilt.“ — ² Ebenda.

hunderts erhalten wir einigen Aufschluss über die unbeständigen, zufälligen Einnahmen des Reichsvogts.¹

Als Reichsvogt zu Kaysersberg an Stelle des Pfalzgrafen führte Kaspar Beger 1453 einen Reichsschultheissen zu Ammerschweier in sein Amt ein. Dieser verehrte dafür der pfälzischen Vogteikasse 15 Gulden. Schultheissen, die von ebendemselben Vogt zu Türkheim und Niedermorschweier eingesetzt wurden, machten ein Amtsgeschenk von je 20 Vierteln Hafer. Die Rückkehr in das Vogteigebiet wurde den Geächteten gegen mässige Geldzahlungen gestattet. Der Schultheiss von Türkheim hatte aus Notwehr einen Totschlag begangen zur Zeit, als Stephan von Bayern Reichsvogt zu Kaysersberg war. Dessen Nachfolger Beger gestattete dem Verbrecher die Rückkehr nach Türkheim gegen ein Geldgeschenk von 16 Gulden. Ein Wirt von Türkheim, welcher 1453 über den Rhein hatte flüchten müssen, erkaufte vom Vogt seine Rückkehr um 12 Gulden. Im Jahre 1455 hatte ein armer Bürger zu Ammerschweier einen Totschlag verübt. Nachdem er 8 Gulden in die Vogteikasse und ebensoviel an die Herren von Lupfen bezahlt hatte, durfte er fernerhin zu Ammerschweier wohnen. Ein Stubenknecht zu Münster hatte 1455 ein gleiches Verbrechen begangen. Abt und Rat der Stadt verwendeten sich für ihn bei dem Reichsvogt, so dass er gegen ein Geschenk von 5 Gulden in die Stadt eingelassen wurde. Die Straf gelder für verübte Diebstähle waren nicht gerade gering. Ein Gerberknecht, welcher zu Kaysersberg 1455 ein Stück Leder gestohlen hatte, musste an den Vogt 30 Gulden entrichten. Einem anderen Diebe wurden die Ohren abgeschnitten, und als Henkerlohn bezog der Vogt dafür 4 β 4 ℥ und vom Gute des Diebes 4 Gulden. Ein Kürschnerknecht zu Niedermorschweier gab wegen eines Diebstahls 5 Gulden; weil nicht mehr bei ihm gefunden wurde, übernahm sein Stiefvater die Verpflichtung, noch weitere 10 Gulden zu bezahlen. Ein Diebstahl zu Ammerschweier wurde mit 80 Vierteln Hafer bestraft. Die Vogteikasse und das Schultheissenamt des Herrn von Lupfen erhielten davon je die Hälfte beziehungsweise 10 Gulden an Geld.

¹ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 37.

Die Rechnungsbücher des Vogtes von 1413 bis 1416 verzeichnen folgende Geschenke, die ihm gelegentlich verehrt wurden: ¹ „Zwei Gulden schenken mir die Juden von Kaysersberg, als ich Amtmann daselbst wurde; je einen Gulden die von Türkheim und Ammerschweier. Drei Gulden schenkte mir ein Jude von Ammerschweier, weil ich für ihn dorthin ans Gericht kam. Einen Gulden gab mir ein Bauer zu Türkheim, weil ich mit ihm zu einem Tage ritt. Einen Gulden gab mir ein Jude dafür, dass ich ihm einen Brief an die Stadt Schlettstadt gab. Sieben Gulden schenkte mir ein Jude, weil ich ihn aus dem Gefängnisse der Stadt Kolmar befreite. Einen Gulden erhielt ich von einem Pfaffen im Münstertal, als ich mit ihm zu einem Tage ritt. Zwei Gulden gab mir eine Frau von Türkheim dafür, dass ich für sie in dem Rate war. Ein Jude, den die Stadt Kolmar gefangen hatte, schenkte mir 4 Kronen. Auf St. Michaelstag gab mir die Bernardin 1 fl , dass ich sie liess wechseln. Aus demselben Grunde gab mir Hanemann Sokeler 1 fl “.

An Hafer, Weizen, Korn und Wein verrechnet der Vogt 1416 folgendes:

1. Hafer.

100 Viertel Hafer habe ich gekauft.

40 Viertel schenken die Kaysersberger meinem Herrn dem Landvogt, als er zwischen denen von Sigolsheim und ihnen tädigte.

30 Viertel schenkte mir Kaysersberg an Weihnachten, als ich auf Geheiss meines Herrn des Landvogts einen Rat setzte.

6 Viertel wurden mir zu Winzenheim gegeben von dem St. Johanneshof.

13 Viertel 1 Sester erhielt ich von den Dinghöfen zu Gemar, Mittelweier und Ingersheim.

2. Weizen.

39 Viertel Weizen sind mir gegeben worden von der Mühle zu Kaysersberg von Sant Bartholmäustag bis Mittwoch vor Pfingsten.

¹ Kolm. Bez.-Arch. Liasse 5.

3. Korn.

39 Viertel Korn erhielt ich von derselben Mühle in der nämlichen Zeit.

8 $\frac{1}{2}$ Viertel Korn gab der Maier von Hausen.

4. Einnahmen an Wein:

7 Fuder 9 Ohmen von den Lehnsleuten.

1 $\frac{1}{2}$ Fuder von den eigenen Reben.

1 Fuder Zinswein.

4 Fuder von Winzenheim.

3 Fuder habe ich von Türkheim nach Kaysersberg geführt; 3 von den 6, welche ebendort fallen, habe ich verkauft.

1 $\frac{1}{2}$ Fuder erhielt ich zu Ammerschweier, Winzenheim, Niedermorschweier, wie sie das gewöhnlich jährlich einem Vogt geben.

Summa: 18 Fuder 9 Ohmen.

Auf Beschluss des königlichen Staatsrates vom 9. April 1756 wurde folgendes amtliche Verzeichnis aller „Rechte, Renten und Einkünfte“ der Reichsvogtei Kaysersberg aufgestellt:¹

1. Kaysersberg:

Die Stadt zahlt jährlich an Steuer . .	36	æ	16	β
Davon kommt in Abzug für den Stadtschreiber und den „Fiscal“	5	æ	6	β 8
				∞

Es bleiben . .	31	æ	9	β 4
				∞

Die Renten in Geld 8 æ

Das Recht des Brückenzolls an Quatember.

Das Fischrecht.

Eine Rente von 4 Hühnern.

Eine Rente von 4 Scheffeln Salz.

Das Recht, einen Schultheissen zu ernennen, welcher den Vorsitz führt im Rate.

¹ Kolm. Bez.-Arch. L. 3 nr. 61.

2. Haus Weinbach¹:

Eine Rente von 4 Pfennigen.

Eine Rente von 6 Käsen.

3. Kienzheim und Sigolsheim:

Renten in Geld 1 \bar{w} 3 β

4. Ammerschweier:

Die Stadt zahlt jährlich als Märzgewerf 2 \bar{w} 13 β 4 \mathcal{S}

Renten in Geld 6 \bar{w} 13 β 4 \mathcal{S}

Die der Vogtei gehörigen Strafgelder.

Das Recht auf Fastnachtshühner, ein Huhn auf jeden Bürger.

Als Weinsteuern von den Wirten 1 pot par mesure².

Das Recht, einen Schultheissen zu ernennen, welcher an der Spitze des Magistrats präsidiert.

5. Bennweier:

Das Fischereirecht in dem Banne, genannt Ketzlerbruchwasser.

6. Türkheim:

Die Stadt zahlt jährlich als Reichs-

steuer 21 \bar{w} 6 β 8 \mathcal{S}

Davon kommen in Abzug für Greffier

und Fiscal 2 \bar{w}

Es bleiben . . . 19 \bar{w} 6 β 8 \mathcal{S}

Renten in Geld 2 \bar{w} 5 β 4 \mathcal{S}

Die Strafen zum Teil.

An Gewerfwein 100 mesures.

Das Recht, einen Schultheissen zu ernennen, welcher dem Magistrate präsidiert.

7. Münster:

Die Stadt zahlt jährlich als Reichssteuer . . . 12 \bar{w}

Davon gehen ab für den Greffier 2 \bar{w}

Es bleiben . . . 10 \bar{w}

¹ Weinbach, Kapuzinerkloster auf dem Kienzheimer Banne. Nach Schöpflin, Als. ill. II S. 453, erst 1613 gegründet; doch schon 1565 werden Stift und Abt und Einkünfte des Vogtes erwähnt. Vgl. oben S. 41. — ² Mesure ein Ohmen, Weinmass, 42—45 Liter.

Ein Drittel von den kleinen Strafen.

Alle grossen Strafen von 10 β und darüber.

Das Recht der unehelichen Geburten.

Das Recht auf Hühner an Fastnacht und auf die Weinlese im „Grossen Tal“. Jeder Schultheiss muss die Bürgerliste aufstellen. Dies Recht ist gegenwärtig verpachtet für 325 \bar{x} .

Das Recht, einen Schultheissen zu ernennen, welcher dem Magistrate präsidiert.

8. Niedermorschweier:

Die Gemeinde zahlt jährlich als Reichs-

steuer 6 \bar{x} 13 β 4 \mathcal{S}

Als Weinsteuern $\frac{1}{3}$ von 4 pots, so wie die Wirthe sie verkaufen.

Das Recht auf die Strafgeder.

Das Recht, einen Schultheissen zu ernennen.

9. Winzenheim:

Die jährliche Gemeindesteuer beträgt 13 \bar{x} 6 β 8 \mathcal{S} .

Das Recht der zwei „Hämmer“, jeder à 20 \bar{x} = 40 \bar{x} .

Das Recht der Strafgeder zum Teil.

Das Recht auf Fastnachtshühner.

Das Recht, einen Schultheissen zu ernennen.

Der Judenschutz, 10 Gld. à Familie, erträgt etwa gegenwärtig 550 \bar{x} .

Als Weinsteuern $\frac{1}{3}$ von 4 pots, wie die Wirthe sie verkaufen.

Ein Wagen Heu.

Das Fischrecht in der Fecht im Banne von Winzenheim.

Das Zollrecht von jedem Sack Getreide auf den fünf Mühlen am Logelbach.

10. Kolmar:

Ein Goldgulden von dem Kloster St. Peter = 2 \bar{x} 2 β 8 \mathcal{S} .

11. Das Haus „Drei Ähren“:

Ein Wagen Heu.

12. Plicksberg:

Das Schloss am Eingange des Münstertales im Banne von Winzenheim mit den Wäldern, welche es umgeben.

13. Wilsbach :

Die Hälfte des Waldes.

14. Liegende Güter des Reichsvogts :

Eine Mannsmatte zu Winzenheim im Bann „Erschlechl“.
Eine Mannsmatte zu Kienzheim im Bezirk „Bittental“;
jetzt verpachtet um . . . 30 \mathfrak{r} .

Neun Morgen Reben; davon $5\frac{1}{2}$ zu Kienzheim, $3\frac{1}{2}$ zu Sigolsheim. Sie sind verpachtet um die Hälfte des Ertrages und haben 1756 ertragen 80 mesures.

15. Weingefälle :

Als „taille“

zu Ammerschweier	11 mesures
zu Türkheim	100 „
zu Winzenheim	72 „
zu N.-Morschweier	72 „

Die „Renten“ an Wein zu Kaysersberg, Ammerschweier, Kienzheim und Sigolsheim ertragen jährlich 59 ms. 15 pots; davon muss der Fermier dem Bailly jährlich 5 ms. 12 pots, dem Greffier von Kaysersberg 22 ms. geben.

Es bleiben also im ganzen 287 ms. 3 pts.

16. Getreidegülte :

Die Mühle zu Kaysersberg liefert gemäss dem letzten Verträge 2 fette Schweine oder 50 \mathfrak{r} in Silber und an Mahlsteuer 40 rezaux.¹

Die 5 Mühlen am Logelbach im Banne von Winzenheim geben an Mahlsteuer 16 rez.

Einige Güter in demselben Banne, ungefähr $6\frac{1}{2}$ Morgen, sind verpachtet für 48 \mathfrak{r} .

Die Güter zu Hausen ertragen gegenwärtig 27 rez.

Der Dinghof zu Ingersheim gibt jährlich an Hafer 5 Sack à 6 Scheffel.

¹ Ein rezal war ein Getreidemass im Elsass = 80 Kilogramm. Sachs-Villatte, Wörterbuch.

Der Dinghof von Mittelweier gibt ebensoviel.¹

Ein summarischer Bericht über die Einkünfte der Vogtei Kaysersberg, erstattet am 28. Februar 1761, enthält genau obiges Verzeichnis. Für die Erträge sind, soweit tunlich, Geldsummen eingesetzt; demnach belief sich damals die Einnahme auf 2454 R 6 β 11 S .²

III. Abschnitt.

Der Amtsbezirk der Reichsvogtei.

In den voraufgehenden Ausführungen haben wir gelegentlich Aufschluss erhalten über den Umfang der Reichsvogtei. Wir sahen, dass sie ausser der Burg und Stadt Kaysersberg die Städte Türkheim und Münster samt dem Gregoriental,³ den Reichsanteil an den Orten Ammerschweier, Niedermorschweier und Winzenheim, sowie, eine Zeitlang wenigstens, die Reichsfeste Plicksberg mit ihren Dependenzien, den Dörfern Griesbach, Günsbach, und Hausen umfasste.

Die Vereinigung dieser Reichsgebiete zu dem politischen Begriff einer einheitlichen Reichsvogtei oder „Pflege Kaysersberg“ erfolgte 1330, beziehungsweise in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, gleichzeitig mit der Ausbildung einer einheitlichen Reichslandvogtei Elsass.⁴

Plicksberg sahen wir am Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts im Pfandbesitz der Herren von Usenburg und Ochsenstein und des Königs Johann von Böhmen,

¹ Dieses Verzeichnis, am 15. Dez. 1756 beglaubigt von dem Reichsvogt von Kaysersberg, Baron von Andlau, schliesst mit der Bemerkung: „Der Baron von Andlau hat in seiner Eigenschaft als Reichsvogt noch mehrere andere Rechte über die ganze Vogtei kraft eines Urbars, welches von den Kommissaren Ferdinands am 12. Nov. 1566 aufgestellt ist. Diese Rechte aber sind noch nicht ermittelt. Um dieselben wieder aufleben zu lassen, hat der Baron am 29. April 1747 von S. Majestät lettres patentes erhalten, wodurch Herr Präsident von Salomon zum Kommissar für die Erneuerung jener Rechte ernannt worden ist.“ — ² Kolm. Bez.-Arch. L. 3 nr. 2. — ³ Vgl. oben S. 2. — ⁴ Vgl. oben S. 5 ff. u. Geschichte der Reichslandvogtei S. 106.

dessen Vogt Steinung ein erbliches Sesslehn auf der Burg hatte. Im Jahre 1349 fanden wir Karl IV. mit der Auslösung von Plicksberg und den genannten Städten beschäftigt. Um 1375 war Ritter Hanemann von Girsberg, Vogt zu Türkheim und im Münstertal, auch Vogt zu Plicksberg.¹

Kaiser Wenzel belehnte 1379 den Haman Hus von Isenheim auf Befragen des derzeitigen Besitzers, Vigilius von Hattstadt, mit den Dörfern Günsbach und Griesbach. Unter Kaiser Ruprecht von der Pfalz aber wurden sie von dem Oberlandvogt Pfalzgrafen Ludwig zeitweise zur Reichsvogtei gezogen. Der pfälzische Vogt zu Kaysersberg verrechnete 1414 und 1415 je zwei Pfund Gewerf von dem Dorfe Günsbach und 3 ℥ von Griesbach. Nicht lange nachher aber scheinen Plicksberg, Günsbach und Griesbach wiederum dem Herrn von Hus zugefallen zu sein. Denn am 21. Juli 1430 beurkundete Kaiser Sigismund, dass er nach dem Tode des Hans Ulrich vom Huse, des letzten seines Stammes, das Schloss Plicksberg mit all seinen Rechten und Zugehörungen, die Mühle daselbst mit den Matten und Wassern, ebenso die zur Burg gehörigen Dörfer Günsbach und Griesbach seinem Vizekanzler, Caspar Slick, übertragen habe. Dieser sollte sie als Erblehn besitzen, das er nach Belieben verkaufen oder übertragen könne.² Bereits im November 1434 machte der Kanzler von seinem Verkaufsrecht zugunsten des Sassmann von Rappoltstein Gebrauch.³ Seither waren Schloss Plicksberg, Günsbach und Griesbach von der Reichsvogtei Kaysersberg getrennt, mit Ausnahme der Zeit, wo die Herren von Rappoltstein, Wilhelm und Egenolf, 1541—1565 auch die Reichsvogtei besaßen.

Auch das Dorf Hausen, das ehemals zum Amtsgebiet des Vogtes von Plicksberg gehörte⁴ und durch Verpfändung in rappoltsteinischen Besitz kam, war zeitweise der Reichsvogtei Kaysersberg unterworfen. Denn der pfälzische Vogt

¹ Vgl. „Die alten Territorien des Elsass“ S. 60 Anm. 9 ohne Quellenangabe. Schöpflin, Als. ill. II S. 285, vermutet, dass nach der Verpfändung von Plicksberg die Vogtei über Türkheim und Münsterthal an den Reichsvogt| von Kaysersberg übergegangen sei. — ² Rappoltst. Urkb. III, nr. 642. — ³ Ebenda 819 und 824. — ⁴ Vgl. Hund, „Kolmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt“, S. 60.

verzeichnet 1415 von dem Dorfe Hausen eine Einnahme von 17 Vierteln Korn und ebensoviel Gerste für zwei Jahre. Er bemerkt dabei, dass das Dorf jährlich je $8\frac{1}{2}$ Viertel des genannten Getreides liefern müsse. An einer andern Stelle verrechnet er 6 Viertel Roggen und 6 Viertel Gerste, welche der Schultheiss von Hausen jährlich dem Schloss Kaysersberg zu zinsen schuldig sei.

Ammerschweier, welches im 14. Jahrhundert städtische Rechte erwarb, war durch Verschmelzung von drei Gemeinden entstanden. Das alte Dörfchen Ammerswilre gehörte zur Herrschaft Hohen-Landsberg; das Dörfchen Meyweiler war rappoltsteinisch; nur Katzenweiler, auch Katzenbach genannt, war Reichsbesitz gewesen. Der vereinigte Ort blieb den 3 Herrschaften unterworfen. Jede hatte eines der drei Tore des Städtchens im Besitz. Neben einem Reichsschultheissen nahm je ein rappoltsteinischer und ein landsbergischer Schultheiss das Interesse seiner Herrschaft wahr. Die Bürger aber wählten ihre 3 Bürgermeister und 6 Räte.²

Die Herrschaft Landsberg mit Niedermorschweier und Winzenheim wird in dem Urbar der österreichischen Besitzungen vom Jahre 1303 als alter habsburgischer Besitz genannt. Landsberg war im 14. Jahrhundert lange an die Herren von Rappoltstein verpfändet. Auf dem Konzil von Konstanz hat Kaiser Sigismund den Österreichern dasselbe abgesprochen und dem Grafen von Lupfen verliehen. Als Lehnsherren von Landsberg mit den genannten Dörfern erlangten die von Lupfen später auch die Anerkennung der habsburgischen Kaiser. Neben der Herrschaft Landsberg-Lupfen besass aber auch das Reich einen Teil von Niedermorschweier und die grössere Hälfte von Winzenheim. Im Voraufgehenden ist bereits erwähnt, wie die pfälzischen Vögte von Kaysersberg Reichsschultheissen für die genannten Orte bestellten und durch sie die Reichsgefälle einziehen liessen. Oberlandvogt Pfalzgraf Philipp hat sich im Jahre 1493 mit dem Grafen Sigismund von Lupfen über die Herrschaftszugehörigkeit der in den Verband der Gemeinden Winzenheim und Niedermorschweier neu aufzunehmenden Bürger folgendermassen geeinigt: „Alle

¹ Kolm. Bez.-Arch. Liasse 5. — ² Schöpflin, Als ill. II S. 104.

Einwanderer aus den Stiften Strassburg, Murbach, Münster im St. Gregoriental und dergleichen andern freien Klöstern, sodann die aus den Herrschaften Horburg, Rappoltstein, Hattstadt, dazu die, welche aus den reichsstädtischen Gebieten kommen, sollen in jenen Dörfern Reichsuntertanen sein. Dagegen sollen alle anderswo herkommenden Neubürger der Herrschaft Landsberg-Lupfen dienen.¹

Ausser den genannten Städten und Dörfern gehörten der Reichsvogtei Kaysersberg auch drei Dinghöfe zu Gemar, Ingersheim und Mittelweier, eine Mühle zu Kaysersberg, 5 Mühlen am Logelbach, der sogenannte „Pli- lidesberger Wald“, sowie die Hälfte des Wilsbacher (Winzenheimer) Waldes. An kleineren liegenden Gütern des Reichsvogtes wurden oben erwähnt je eine Mannsmatte zu Winzenheim und Kienzheim, sowie neun Morgen Reben zu Kienzheim und Sigolsheim. Das Schirmrecht des Reichsvogtes von Kaysersberg erstreckte sich auf die Kirche St. Martin und das Benediktiner-Priorat St. Peter zu Colmar, auf das Kapuzinerkloster Weinbach zwischen Kaysersberg und Kienzheim, und vor allem auf die Abtei Münster; auch die Abtei Moyennoutier zahlte dem Reichsvogt im Anfang des 15. Jahrhunderts wegen eines Hofes zu Rohrschweier jährlich 2 Strassburger Pfund.²

IV. Abschnitt.

Das Beamtentum; die Reichsvögte u. Reichsschultheissen; ihre Präsentation und ihre Wirksamkeit.

Über das Beamtentum der Reichsvogtei haben die obigen Ausführungen bereits manche Aufklärung gebracht. Die ganze Verwaltung war zentralisiert in der Hand des Reichsvogtes zu Kaysersberg, welchem je ein Reichsschultheiss zu Kaysersberg, Münster — hier führte er den offiziellen Titel „Untervogt“ — Türkheim, Ammerschweier, Niedermorschweier und Winzenheim untergeordnet war. Wie diese von dem Reichsvogt bestellt wurden, so hatten

¹ Als. ill. II 107. — ² Kolm. Bez.-Arch. Liasse 5.

auch sie das Recht, ihre Hilfsbeamten, die Waibel, zu ernennen. Fürstliche und gräfliche Inhaber der Vogtei, welche nicht selber zu Kaysersberg Wohnung nehmen und die Verwaltung führen konnten, ernannten Stellvertreter, welche schlechthin Reichsvögte oder auch Untervögte genannt wurden. Der amtierende Vogt hatte die Verpflichtung, auf der Burg zu Kaysersberg selbst „Haus und Hof“ zu halten. Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Wohnräume auf dem Schloss in Zerfall gerieten, da gestattete der Magistrat von Kaysersberg dem Vogte auch das Wohnen in der Stadt; jedoch musste dieser einen sogenannten „Burgvogt“ zum Schutze und zur Bewachung auf das Schloss verordnen.

Die Vorgänge bei der Einsetzung der Reichsvögte zu Kaysersberg entsprechen im wesentlichen denjenigen bei der Präsentation der Landvögte zu Hagenau.¹ Als Rechtsgrundsatz galt, dass die Reichsvogtei Kaysersberg unmittelbar abhängig sei von dem jedesmaligen Inhaber der Reichslandvogtei Hagenau. Beim Ableben oder Rücktritt des Oberlandvogts erlosch auch die Amtsgewalt der Reichsvögte und Reichschultheissen der Pflege Kaysersberg. Falls aber ihr Verbleiben im Amte durch Pfandschaft oder durch den ausdrücklichen Wunsch des neuen Oberlandvogts gefordert wurde, mussten sie von neuem präsentiert werden. Im übrigen aber verfügte der Landvogteihinhaber frei über die Vogteiämter zu Kaysersberg; er konnte die Vögte und Schultheissen nach Belieben ein- und absetzen. Der jedesmalige Unterlandvogt vollzog im Namen des Kaisers und des Oberlandvogts den Actus Präsentationis. Die Ernennung des Reichsvogtes musste vorher den Untertanen der Vogtei von dem Oberlandvogt durch einen sogenannten Gehorsambrief bekannt gegeben werden. Dieser sowie die Bestallungsurkunde des neuen Vogtes wurden dem Stadtrat vorgelegt und geprüft. Dann wurden Vogt und Stadtrat auf dem Rathause auf ihre gegenseitigen Pflichten vereidigt. Da die Vorgänge im wesentlichen alle Jahrhunderte dieselben blieben, so mag es nicht unangebracht sein, durch die Schilderung

¹ Vgl. Geschichte der Reichslandvogtei, S. 111 ff.

einer solchen Präsentation aus dem Jahre 1606 sich ein Bild davon zu verschaffen.¹

Frühmorgens hatten die hohen Herrschaften und der Stadtrat von Kaysersberg in der Kirche zu den Barfüßern einem feierlichen Hochamte beigewohnt und sich dann auf das Rathaus verfügt. Herr Johann Wilhelm von Schwendi war damals Pfandinhaber der Vogtei. Nachdem vorerst die Präsentation des neuen Unterlandvogts, Grafen Rudolf von Sulz, vollzogen war, liess der Stadtrat folgendes vorbringen:

„Nach dem Tode des Oberlandvogts sei nicht nur das Amt des Unterlandvogts, sondern auch das des Reichsvogts und Schultheissen von Kaysersberg erloschen. Obwohl der Rat sich erinnere, dass Herr Johann Wilhelm von Schwendi seiner Zeit als Reichsvogt feierlich mit «gebührendem Brief und Siegel» präsentiert worden sei, so müsse er dennoch infolge des Wechsels im Oberlandvogtamt von neuem in sein Amt eingeführt werden. Allseits erklärte man sich damit einverstanden, und der Stadtschreiber las dem Herrn von Schwendi die Pflichtartikel vor, auf die dieser vereidigt werden sollte. Sie lauteten:

„Es ist der Stadt Kaysersberg altes Recht und Herkommen, dass ein jeder Vogt mit seiner Gemahlin, seinen Kindern und seinem Gesinde zu Kaysersberg auf der Burg häuslich wohnt und sein Amt gebührend versieht. Wenn aber ein Vogt in Geschäften der Herrschaft, es sei des Kaisers oder des fürstlichen Oberlandvogts, oder auch auf Befehl des Unterlandvogts und in eigenen Geschäften sich ausserhalb seines Amtsbezirkes aufhält, so muss er dem jedesmaligen Reichsschultheissen zu Kaysersberg die Verwaltung des Schlosses und der Vogtei anvertrauen. Dieser soll das Schloss durch Wächter und Knechte besonders des Nachts beschützen und wo nötig selbst dort wohnen oder doch den Gerichtswaibel dorthin beordern.

„Der Vogt muss während seiner Abwesenheit dem Reichsschultheissen den Schlüssel zum hintern Türlein der Burg übergeben. Jedes Jahr sollen der von dem Vogt gesetzte Burgvogt, der «das Schloss regiert und versieht», und auch

¹ Vgl. Originalbericht im Kaysersb. Stadt-Arch. AA Fach 5 nr. 74.

die Wächterknechte bei der Ratssatzung nach Weihnachten der Stadt Kaysersberg huldigen und schwören laut dem Ratsbuche und alten Herkommen. Überhaupt muss der Reichsvogt dem hl. Reich und der gnädigen Herrschaft die Burg getreulich behüten und bewahren, der Stadt und allen ihren Bürgern helfen und raten und sie schirmen und schützen, sofern er kann und vermag. Er muss sie bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, bei allen kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefen und bei ihren gewöhnlichen Steuern bleiben lassen. Er soll dem Schultheissenamt und dem Gerichte ihr altes Herkommen wahren und stets richten nach dem Urteil der bürgerlichen Schöffen. Wenn der Vogt oder seine Amtsleute sich Übergriffe erlauben und dieserhalb von Meister und Rat ermahnt werden, müssen sie sich diesen Zu-rechtweisungen fügen.“

Nach Verlesung dieser Artikel, liess der neue Vogt folgendes erwidern: Schon bei seiner vormaligen Präsentation sei ihm das „persönliche Wohnen“ auf der Burg erlassen worden. Diese sei ein zerfallenes, unbewohnbares Haus, in das er unmöglich mit seiner Gemahlin einziehen könne. Er wolle aber einen Burgvogt, welcher der Stadt angenehm sei, dahin verordnen. Die übrigen Pflichtartikel werde er bereitwillig beschwören. Der Stadtrat willfahrte seinem Wunsche mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser Vorgang unbeschadet der althergebrachten Rechte der Stadt geschehen sei.

Der regierende Stettmeister sprach darauf folgende Eidesformel, welche der Vogt mit erhobener Hand wiederholte:

„Was uns vorgehalten worden ist und wir wohl verstanden haben, demselben wollen wir nachkommen, es fest und stet halten, das schwören wir, so wahr uns Gott helfe und die Heiligen.“

Sodann verlas der Stadtschreiber die Eidesformel, welche der Rat dem neuen Vogt gegenüber beschwören sollte. Sie lautete: „Wir schwören, einem Vogt von des heiligen Reiches und von unserer gnädigen Herrschaft wegen gehorsam zu sein in allen zeitlichen Sachen, alles das zu tun, was wir einem Vogt zu Kaysersberg billig tun sollen, und was altes Herkommen ist, alle Arglist und Gefährde gänzlich ausgeschieden.“

Der Unterlandvogt „stabte“ sodann dem Rat folgende Eidesformel: „Was uns vorgehalten worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich und ungefährlich, so wahr uns Gott helfe und alle Heiligen.“

Darauf liess die Stadt dem neuen Reichsvogt bedeuten, er müsse jetzt sofort nach alter Sitte den Reichsschultheissen ernennen. Der Herr von Schwendi erklärte, er wolle den bisherigen Inhaber des Amtes, Samson Offinger, von neuem präsentieren. Diesem wurden daraufhin folgende Punkte vorgelesen, auf die er vereidigt werden sollte:

„Ein Reichsschultheiss zu Kaysersberg muss schwören, das Schultheissenamt und das heilige Reichsgericht zu Kaysersberg bei seinen alten Rechten bleiben zu lassen und das Gericht zur gewöhnlichen Zeit zu besetzen, nämlich dreimal in der Woche, am Montag, Mittwoch und Freitag. Wenn es sich um «ungefährliche oder redliche» Dinge handelt, oder auch wenn der Schultheiss nach auswärts verreisen muss, so kann er ein Ratsmitglied oder einen der drei Zunftmeister zu seinem Stellvertreter ernennen. Er soll richten nach dem Urteil der bürgerlichen Schöffen. Was ihm geklagt und von Gerichts wegen vorgetragen wird, darüber muss er die lautere Wahrheit sagen, niemand zu lieb und niemand zu leide. Über die Ratsverhandlungen muss er Stillschweigen beobachten. Der Stadt soll er ihre alten Freiheiten und Gewohnheitsrechte belassen. Falls der Schultheiss und seine Waibel ihre Amtsbefugnisse überschreiten, müssen sie sich den Zurechtweisungen des Stadtrates fügen.“

Der Unterlandvogt stabte auch dem Schultheissen die Eidesformel:

„Was mir vorgehalten worden ist und ich wohl verstanden habe, dem allem will ich nachkommen, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“

Hierauf wurde der Reichsvogt aufgefordert, einen Burgoder Untervogt zu ernennen, welcher der Stadt angenehm sei und an seiner Stelle das Schloss bewache. Als solcher wurde Heinrich Zorndörfer angenommen, welchem von dem Stadtschreiber folgende Pflichtartikel vorgehalten wurden:

„1. Alle früheren Verpflichtungen und Eide, womit der neue

Burgvogt dem Herrn von Fürstenberg seligen Gedächtnisses oder anderen Herren verbunden war, sind nichtig.

2. Er darf keine Instruktion wider das alte Herkommen der Vogtei haben, noch auch besondere neue Gelübde — wie einige seiner Vorgänger — tun.

3. Die Schlüssel zum hinteren Türchen muss er wohl verwahren. Er darf niemand in die Burg einlassen ohne Wissen des Reichsvogtes und Stadtrates.

4. Zu Friedenszeiten, beziehungsweise solange der Stadtrat es bewilligt, braucht er einstweilen nur einen Burgknecht zu halten. Dieser muss dem Rate präsentiert werden und geloben und schwören.

5. Auch der Burgvogt muss schwören, die Städte und Flecken der Vogtei bei ihren alten Rechten zu schirmen und bei dem Urteil der Bürger es bewenden zu lassen.

6. Wenn ein Bürger zu Kaysersberg, es sei um Schuld oder andere Sachen, an den Burgvogt Ansprüche hat, oder dieser an einen Bürger, so muss man vor dem Rat zu Kaysersberg „Recht geben und nehmen“.

7. Keinem einzelnen der Vogteibeamten darf der Burgvogt sich eidlich verpflichten in Abwesenheit der übrigen.

8. Der Burgvogt muss bezüglich des Schlosses dem Kaiser, dem Landvogt, dem Vogt und auch Meister und Rat der Stadt gehorsam sein. Die Knechte auf der Burg sollen schwören, Tag und Nacht dort zu bleiben, namentlich sollen zwei bei der Stadt und Feste bleiben und eines Vogts und Schultheissen warten; der dritte Knecht mag tun, was ihm der Burgvogt befiehlt. Jede Nacht muss einer der Knechte Wache halten.“

Auf alle diese Artikel wurde der Burgvogt von dem Stadtschreiber in der bekannten Form vereidigt. Der Unterlandvogt vermeinte zwar, dass ihm auch bei dem Burgvogt das Recht der „Eidesstabung“ zustehe. Um den Präsentationsakt aber zum Abschluss zu bringen, begnügte er sich mit einem gelinden Protest und dem Vorbehalt aller alten Rechte. Ein Festmahl, das die Stadt gab, beendigte die Feier zu Kaysersberg.

Im Jahre 1623 haben Kommissare des Oberlandvogts Erzherzog Leopold den Präsentationsakt der Reichsvogteibeamten

vorgenommen anstatt des Unterlandvogts, Grafen Karl Ludwig Ernst zu Sulz, welcher geschäftshalber ausserhalb der Landvogtei weilte. Damals wurde die Repräsentation des Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg als Inhabers der Vogtei Kaysersberg erneuert, wie es rechtlich bedingt war durch den 1620 erfolgten Wechsel im Amte eines Oberlandvogts,¹ wie es aber infolge der Kriegsunruhen trotz der wiederholten Vorstellungen der Stadt Kaysersberg bei dem Unterlandvogt nicht früher hatte geschehen können.²

Die Orte Ammerschweier, Niedermorschweier und Winzenheim verzichteten damals unter dem Vorbehalt aller etwaigen alten Rechte auf die Erneuerung der Repräsentation. Sie hatten den Fürstenberger ununterbrochen als ihren Vogt anerkannt und seinen Beamten gehorcht. Ja sie gestanden jetzt zu, „dass es ihnen etwas fremd erschiene, dass man den Grafen von neuem präsentieren solle“. Selbst die ältesten Leute wussten sich nicht zu erinnern, dass in den letzten 50 Jahren auf dem Lande eine „Reiteration“ stattgefunden habe.

Die oberlandvögtischen Kommissare begaben sich deshalb von Kaysersberg nach Münster im St. Gregorientale und stiegen in der Abtei ab. Nach der feierlichen Messe wurden die Herren von dem Abte auf das Rathaus geleitet. Hier erklärte der Stadtschreiber, es sei altes Herkommen, dass der Reichsvogt, ehe er von der Stadt Münster anerkannt werde, zuvor die Privilegien und Freiheiten der Abtei beschwöre. Nachdem die Ratsmitglieder sich entfernt hatten, wurde dem Grafen der Eid von dem Stadtschreiber vorgelesen und von dem erzherzoglichen Kommissar gestabt.³

Hierauf wurden die Ratsmitglieder wieder hereingerufen, und es wurde ihnen mitgeteilt, dass der Vogt dem Abt den Schwur geleistet habe.

¹ Vgl. Geschichte der Reichslandvogtei S. 100. — ² Vgl. den ausführlichen Originalbericht Kolm. Bez.-Arch. Liasse 4 nr. 2. — ³ Der Reichsvogt musste schwören, „den Abt und sein Gotteshaus, Stadt und Tal Münster bleiben zu lassen bei allen ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten, auch zu richten nach der Bürger Urteil, sich den Ermahnungen des Stadtrates zu fügen, wenn er wegen etwaiger Übergriffe im Amt getadelt werde.“

Dasselbe geschah dann seitens des Grafen für die Stadt. Der regierende Stettmeister stabte ihm den Eid, liess aber, weil er zum calvinistischen Bekenntnisse gehörte, am Ende der Schwörformel die Worte weg: „und alle Heiligen“.

Als der Stadtrat seinerseits dem Vogt schwören sollte, machte er Schwierigkeiten. Man wollte in der Eidesformel die Worte „gehorsam und gewärtig zu sein“ nicht gebrauchen, sondern sich nur „in genere“ verpflichten, den Grafen als Reichsvogt anzuerkennen und ihm die Gefälle zu reichen. Die Kommissare des Oberlandvogts willfahrten zwar diesmal dem Verlangen des Stadtrats, jedoch mit dem Vorbehalt, dass bei der nächsten Gelegenheit die Eidesformel für die Stadt Münster ebenso lauten müsse, wie für die übrigen Städte, „damit Münster nicht mehr gefreit sei, als die andern Städte, und dass dem Reichsvogt gleichförmiger Eid und gleichförmige Pflicht geleistet würde“.¹

Die Stadt verlangte sodann, der Reichsvogt möge den Untervogt für Münster ernennen². Der Graf schlug den bis-

¹ Vor 1565 scheint die Stadt Münster tatsächlich dem Reichsvogt keinen Gegeneid geleistet zu haben. Als damals Erzherzog Ferdinand von Egenolf von Rappoltstein die Reichsvogtei einlöste, verlangten seine Kommissare auch von Münster Gegenhuldigung und Eid für den Reichsvogt. Die Stadt weigerte sich hartnäckig, indem sie ein altes Recht geltend machte. Infolgedessen nahm der Landvogt fünf Jahre lang keine Ratserneuerung zu Münster vor, und der Gerichtsstab musste ruhen. Auf den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg erhob die Stadt Beschwerde vor dem Kaiser, ohne jedoch Gehör zu finden. Endlich entschied Kaiser Maximilian am 21. Febr. 1569: „Ihm sei glaublich berichtet worden, dass die Stadt Münster dem Vogt zu Kaysersberg die Gegenpflicht zu tun verpflichtet sei. Die Stadt möge also den Huldigungseid leisten, dann werde Stadtrat und Gericht wieder erneuert werden. Falls die Stadt später tatsächlich den Beweis erbringen könne, dass sie von solcher Eidesleistung eximiert sei, solle der jetzige Vorgang ihren alten Vorrechten keinen Eintrag tun“. Auch 1616 bei der Präsentation des Grafen von Fürstenberg hat die Stadt wiederum auf das Recht, dass sie von der Eidesleistung befreit sei, hingewiesen; auch diesmal ohne Erfolg. Der Stadtrat schwor cum protestatione et reservatione der alten Rechte, seine Gnaden als Landvogt anzuerkennen, ihm die Gefälle zu verabfolgen und die Vogtei bei ihrem alten Herkommen zu schirmen. Vgl. Münster Stadt-Arch. AA 43. — ² Der Untervogt zu Münster musste nach altem Recht ein dort eingessener Bürger sein. Münster AA 43 Requisitionszettel und ebenda: Vogteirechte.

herigen Inhaber des Amtes, Zacharias Nitsch, vor. Dieser beschwor den ihm vom Stadtschreiber gestabten Eid und erlangte somit wieder seine Anerkennung, obgleich der Stadtrat sich vorher über grobe Unregelmässigkeiten in seiner Amtsverwaltung beklagt hatte.

Tags darauf begab man sich nach Türkheim. Von dem Rate wurden die Herrschaften zur Messe und dann aufs Rathaus geleitet. Auch hier wurde die Huldigungsfeier bei offener Tür vorgenommen und dem Reichsvogt der Eid von dem Stadtschreiber vorgelesen und von dem Bürgermeister gestabt. Der Stadtschreiber hatte im Namen des Rates behauptet, der Graf müsse auch als Herr von Landsberg von neuem vorgestellt werden.¹ Demgegenüber machten die Kommissare geltend, die Reichsvogtei dependiere nur vom Kaiser, Hohenlandsberg aber vom Hause Österreich; sie seien nur die Bevollmächtigten des Kaisers und Oberlandvogts. Den Grafen wegen der Herrschaft Landsberg zu präsentieren sei nicht nötig und auch nicht ihre Sache.

Sodann schritt man zur Huldigung des Stadtrats. Als der erzherzogliche Kommissar dem Rat den Eid staben sollte, da stellte der Reichsvogt die Forderung, dass auch die beiden Schultheissen von Türkheim, der Reichsschultheiss und der landsbergische, den Eid schwören müssten, „weil auch sie unter den Ratsverwandten begriffen seien und weil ein ganzer, gesanter Rat schwören müsse“. Hiergegen verwahrte sich die Stadt folgendermassen: „Diese zwei Schultheissen pflegten dem Rat zwar ex officio beizusitzen, seien aber keine ständigen Ratsmitglieder und hätten nie zugleich mit dem Rate geschworen; auch sie müssten von neuem präsentiert werden, und jeder müsse seinen besonderen Eid schwören.“

Der alte, erfahrene Reichsschultheiss wurde dieserhalb befragt und äusserte, er sei nur einmal präsentiert worden und habe seither sein Amt ununterbrochen verwaltet und neben und mit dem Rate geschworen. Der landsbergische Schultheiss erklärte, zwar habe er 1616 nicht zugleich mit dem Rate geschworen, doch sei dies damals nur aus Versehen unterlassen worden; er habe seine sessio und sein votum stets im Rate gehabt.

¹ Vgl. die Ausführungen oben S. 22.

Die Stadt aber entgegnete, bei der jährlichen Ratswahl hätten allerdings die beiden Schultheissen mit und neben dem Stadtrat dem Landvogt geschworen, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder, sondern als Türkheimer Bürger. Bei der Präsentation eines Reichsvogts von Kaysersberg oder eines Herrn von Hohenlandsberg habe jeder Schultheiss seine besondere formula iuramenti schwören müssen. Wenn der Reichsschultheiss den Reichsstab, trotz der rechtlichen Vakanz des Reichsvogteiamtes, ununterbrochen „exerziert habe“, so sei dies allein propter administrationem iustitiae in civilibus geduldet worden. Bloss friedenshalber habe man auch beiden Schultheissen sessio und votum im Rate gestattet. Wenn aber in criminalibus etwas zu verhandeln gewesen sei während des genannten Interregnums, so habe man nicht „fortkommen“ können. Der landsbergische Schultheiss sei überhaupt „obreptione“ in den Rat eingedrungen; er habe keinen rechtlichen Anspruch auf Sitz und Stimme, sei gänzlich von dem Rate auszuschliessen und dürfe durchaus nicht zugleich mit dem Rate zum Eide zugelassen werden. Die Kommissare fürchteten, durch diese unerwiesenen Behauptungen und Forderungen werde der actus praesentationis unnötigerweise aufgehalten. Deshalb schlugen sie vor, der Graf als Reichsvogt möge den Reichsschultheissen, so wie es in Kaysersberg und Münster auch geschehen sei, von neuem präsentieren. Der landsbergische, bloss vom Hause Österreich dependierende Schultheiss solle zugleich mit dem Rat zur Eidesleistung zugelassen werden. Dieser Vorschlag wurde beiderseits angenommen mit dem Vorbehalt, dass der gegenwärtige Vorgang den althergebrachten Rechten nicht schaden dürfe, und dass die Streitfragen später geschlichtet werden sollten.

Der Stadtschreiber verlas den Eid, welchen der Kommissar stabte, und der Stadtrat mit Zuziehung des landsbergischen Schultheissen beschwor „praemissa protestatione et reservatione“.

Sodann präsentierte der Reichsvogt den Reichsschultheissen. Mit gegenseitiger Beglückwünschung und einem Festbankett wurde auch zu Türkheim die Huldigungsfeier beschlossen.

In dreifacher Beziehung erscheint der Reichsvogt von Kaysersberg als der höchste Vertreter der Reichsgewalt in seinem Gebiete. In inneren und äusseren Gefahren war er der Schirmherr der Reichsuntertanen; ihm unterstanden die Gerichte; er verwaltete die Reichseinkünfte.

Als Erzherzog Ferdinand 1574 die Einwohner von Kaysersberg zur Wiederherstellung des Schlosses aufforderte, bezeichnete er die Bewachung der Schutzfeste des Landes als den ersten Grund zur Einrichtung der Vogtei.

In der pfälzischen Periode scheint die Besatzung der Burg verhältnismässig beträchtlich gewesen zu sein. Wiederholt beteiligten sich die Vögte mit ihren Reisigen an Unternehmungen der Pfalzgrafen.¹ In der späteren, österreichischen Zeit war die Bewachung der Burg einigen Knechten überlassen. In Zeiten der Gefahr wurden auch die Reichsleute von Ammerschweier, Niedermorschweier und Winzenheim zur Hilfeleistung aufgeboten.²

Laut der Bestallungsurkunden hatte der Reichsvogt vor allem die „Obrigkeit und Gerechtigkeiten an den hohen und niedern Gerichten in den Städten, Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen“. Die „hohe Jurisdiktion“, die Blutsachen, waren ihm ausschliesslich vorbehalten, doch so, dass er hierin fürsorglich beschränkt war durch den Stadtrat. Diesem lag es ob, die Voruntersuchung über den angeblichen „Malefizfall“ anzustellen und eingesessene malefizische Bürger einzukerkern; Fremde zu incarcerieren war auch den Reichsvogteibeamten gestattet. Der Stadtrat liess den Vogt durch den Reichschultheissen von dem Malefizfall informieren, er bestimmte den „Malefiztag“ und besetzte das Gericht mit den bürgerlichen

¹ Vgl. die Rechnungsberichte „Ausgaben“. Kolm. Bez.-Arch. I. c. u. Strassb. Bez. Arch. C 43 nr. 37. — ² Vgl. Kolm. Bez.-Arch. Liasse 7 nr. 18—25, Beschwerden der Reichsvogtei gegen die Stadt Kaysersberg: „Die Reichsleute von Niedermorschweier und Winzenheim beschwerten sich, nachdem sie zum Schloss Kaysersberg mit Fron und Wachen, wie auch die von Ammerschweier, gehörig, und da sie ihre misstätigen Reichsbürger, so mit dem Turm abgestraft werden, auf die Burg zu Kaysersberg neben der Stadtmauer durch die 2 hintern Türen führen sollen, dass die Türen meist verschlossen sind und dass der Zugang mit Dornen und Gebüsch ganz verwachsen ist, so dass die Gefangenen kaum mehr auf diesem Weg eingeliefert werden können.“

Schöffen. Vor diesen trat der Reichsvogt als Ankläger auf; er führte den Vorsitz und hielt die „Umfrag“. Der Urteilspruch der Schöffen war bindend für ihn bei der Vollziehung des Urteils und der Vollstreckung der Strafe. In Münster scheint der Vogt das „Stabhalten und die Umfrag“ gewöhnlich seinem Untervogt daselbst überlassen zu haben. Auch bei der Konfiskation von Hab und Gut der malefizisch Verurteilten war der Vogt durch „das Erkenntnis von Rat und Schöffen“, sowie durch Zwing und Bann seines Amtsbezirkes eingeschränkt.

Die „niedere Gerichtsbarkeit“, die Civiljurisdiktion, war ausschliesslich Sache des vom Vogte bestellten Schultheissen, welcher aus den Bürgern der Gemeinde genommen werden sollte.

Das Schultheissenamt und Gericht zu Kaysersberg bildete die Appellinstanz für die Bürger von Ammerschweier, Niedermorschweier und Winzenheim, falls sie sich nicht mit der gerichtlichen Entscheidung ihres Gemeindegerichtes begnügen wollten.

Über das Rechtsverhältnis des Reichsvogtes zu den Gemeinden seines Amtsbezirkes ist die Überlieferung schwankend. Der Zinsmeister der Landvogtei, Emmerich Ritter, schrieb 1477 an den Oberlandvogt Pfalzgrafen Philipp, bisher sei es Brauch gewesen, Streitigkeiten des Landvogts beziehungsweise Reichsvogts mit den ihm untergebenen Städten vor Meister und Rat von Kolmar entscheiden zu lassen.¹ Ein Auszug aus dem Urbar der Reichsvogtei weist diese Zwistigkeiten vor den Rat Kolmars oder Schlettstadts². In einer Beschwerdeschrift der Reichsvogtei gegen die Stadt Kaysersberg um 1622 wird ausgeführt: „Niemals sei der Rat von Kaysersberg befugt gewesen, den Reichsvogt vor sein Gericht zu laden oder gar zu bestrafen. Wenn ein Rat oder sonst jemand Ansprüche an den Reichsvogt habe (Schuldsachen ausgenommen), dann müsse man ihn vor dem Reichslandvogt zu Hagenau beklagen.“³ Der Reichsvogt und seine Schultheissen waren von allen bürgerlichen Gemeindelasten befreit, hatten aber Sitz und Stimme im Rat.

¹ Strassb. Bez.-Arch. C 43 nr. 38. — ² Münster Stadt-Arch. AA 44.
— ³ Kolm. Bez.-Arch. Liasse 7 nr. 18—25.

Die Schultheissen und ihre Waibel waren die Organe, durch welche der Reichsvogt die Erhebung und Eintreibung der „Zinsen, Gülten, Renten, Steuern und Gefälle, der Frevel, Bussen und Besserungen“ vollziehen liess. Die Gerichtsfrevel wurden halbjährlich von dem Vogt verrechnet. Alle Erträge und Einkünfte der Vogtei mussten an das Zinsmeisteramt zu Hagenau abgeliefert werden.

In österreichischer Zeit wurden als Oberbehörde des Reichsvogtes, auf welche er sein „Aufsehen haben sollte“, die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim, sowie Landvogt, Zinsmeister und Räte zu Hagenau bezeichnet.

Der Reichslandvogtei sollten die Vogteibeamten alle schwierigen Fälle der Verwaltung, welche die „Justitia, das Kammergut, die Steuern und Hilfen“ berührten, zur Begutachtung oder Entscheidung vorlegen. Um die reformatorischen Bestrebungen, welche sich besonders im Münstertal mit Erfolg geltend machten, zu hemmen und zu unterdrücken, wurde den Vögten eingeschärft, strenge darauf zu achten, dass „durch die Prädikanten und Seelsorger das Wort Gottes im Sinne der katholischen Kirche verkündet werde, dass alle verführerischen Lehren und Sekten ausgetilgt und die Untertanen bei den alten christlichen Kirchengebräuchen erhalten werden.“

Die Besoldung des stellvertretenden, amtierenden Vogtes zu Kaysersberg war dem Vogteiinhaber anheimgestellt. Erzherzog Ferdinand wies 1566 seinem Untervogt Wilhelm Wellinger 200 rheinische Gulden als jährlichen Amtssold auf das Zinsmeisteramt zu Hagenau an. Als Beinutzung bewilligte er ihm 2 Fuder Heu, 8 Sester Salz, je 2 Sester Erbsen und Bohnen, 6 Käse und den notwendigen Hafer. Auf Geschäftsreisen innerhalb der Vogtei sollte er täglich 20 Kreuzer, ausserhalb seines Amtsbezirktes 24 Kreuzer beziehen.¹

¹ Innsb. Statth.-Arch. „Bekennen“ zu 1566. Einer der pfälzischen Vögte zu Kaysersberg bezog im 15. Jahrh. 31 \bar{w} 5 β an Geld, 22 Viertel Roggen, 4 Viertel Gerste, 40 Viertel Hafer, 2 Fuder Wein und 1 Fuder Gesindewein und Salz, Käse, Erbsen, Bohnen und Heu, wie oben. Kolm. Bez.-Arch. Liasse 5.

ANHANG.

1. Beilage. Verzeichnis der Reichsvogteihinhaber und Vögte von 1330—1789.

- 1330—1336 König Johann von Böhmen, Pfandinhaber. Ritter von Steinung, sein Vogt. Seite 5.
- 1336 Kaiser Ludwig verpfändet „des Reiches Burg und Stadt zu Kaysersberg“ an den Rheinpfalzgrafen Rudolf. S. 7.
- 1349 Burkhard Mönch von Basel, Pfandinhaber. S. 7.
- 1352 Kaiser Karl IV. mit der Auslösung der „Pflege Kaysersberg“ beschäftigt. S. 7.
- 1354 Angliederung der Vogtei an die Reichslandvogtei Hagenau. S. 8.
- 1369 Oberlandvogt Herzog Wenzel von Luxemburg, Vogteihinhaber; sein „Burggraf“ zu Kaysersberg, Hubart von Elter. S. 8.
- 1399 Jakob Lerike von Dirmstein, Vogt des Landvogts Friedrich von Leiningen. S. 9.
- 1402 Eberhard von Ramberg, Vogt des Landvogts Schwarz Reinhard von Sickingen. S. 9.
- 1408—1504 Die Kurfürsten der Rheinpfalz zum erstenmale Pfandinhaber der Reichslandvogtei Hagenau und der Reichsvogtei Kaysersberg. Seite 9 ff. Ihre Vögte zu Kaysersberg:
- 1409 f. Hans von Königsbach. S. 9.
- 1413 f. Heinrich von Gertringen. S. 9.
- 1442 f. Siegfried von Oberkirch. S. 10.
- 1445 f. Stephan von Bayern. S. 10.
- 1452 f. Kaspar Beger. S. 10
- 1464 f. Hans von Landsberg. S. 10.
- 1477 f. Heinrich von Ratsamhausen. S. 10.
- 1480 Jan. 28. Die Vogtei denen von Ratsamhausen um 1700 gld. verpfändet. S. 11.
- 1504 Lützelmann von Ratsamhausen †; dessen Schwiegersöhne Jakob von Hattstadt und Heinrich Wetzel, Erben der Pfandschaft. S. 11.
- 1504—1535 Die Reichsvogtei im Besitze der Habsburger. S. 11 ff.
- 1504 Kaiser Maximilian entzieht sie gewaltsam dem Kurfürsten der Rheinpfalz und verpfändet sie :

- 1505 Dr. Konrad Stürzel, seinem Hofkanzler. S. 12.
- 1509 Konrad Stürzel dem Jüngeren. S. 12.
- 1517 Konrad Polsnitzer. S. 13.
- 1520 Karl V. verpfändet sie an Hieronymus Prunner. S. 13.
- Nach 1524 Georg Gerhard, Pfandinhaber im Namen der Witwe und Erben Prunners. S. 15.
- 1535—1565 Die Kurfürsten der Rheinpfalz zum zweitenmale Pfandinhaber. S. 15 f.; sie verpfänden die Vogtei weiter:
- 1535 dem Grafen Georg von Erbach, ihrem Unterlandvogt. S. 15.
- 1541 Wilhelm von Rappoltstein. S. 15.
- 1548 Georg und Egenolf von Rappoltstein. S. 16.
- 1565 Juni 7. Oberlandvogt Erzherzog Ferdinand löst die Vogtei an das Haus Österreich. S. 17; er bestellt als Vögte:
- 1566 Januar 17. Wilhelm Wellinger von Fechingen. S. 17;
- 1571 dessen Bruder Johann Wellinger, Kanzler des Kaisers. S. 18. Seine Untervögte:
- Hans Wellinger bis 1572. S. 18.
- Johann Baptist Gebwiler bis 1573.
- 1573—1674. Die Reichsvogtei Kaysersberg im Pfandbesitz der Familie Schwendi. S. 18 ff.
- 1573 Sept. 26. Lazarus von Schwendi, Herr zu Hohenlandsberg, Pfandbesitzer. S. 18.
- 1583 Johann Wilhelm von Schwendi. S. 20.
- Friedrich Zorndörfer, Untervogt. S. 20.
- 1609 Helene Eleonore von Schwendi; Ritter Hans Werner von Raitnau, Vogteiverwalter. S. 22.
- Friedrich Zorndörfer, Untervogt. S. 22.
- 1616 Unterlandvogt Jakob Ludwig, Graf zu Fürstenberg, Gemahl der H. Eleonore v. S., wird Reichsvogt. S. 22. — 1623 Erneuerung seiner Präsentation. S. 23.
- Laurentius Seefeld, Untervogt.
- 1628 folgt im Pfandbesitz Franz Karl von Fürstenberg. S. 23.
- 1636 Baron Philipp Nikolaus von Layen, der zweite Gemahl der H. Eleonore, erhebt Anspruch auf die Vogtei. S. 25.
- 1639—1645 Oberst von Hattstein, Vogteinhaber: Diebold Hirsinger, Untervogt. S. 25.
- 1649 bzw. 1651 Baron Philipp Nikolaus von Layen als Reichsvogt anerkannt. S. 26.
- Diebold Hirsinger, Untervogt. S. 27.
- 1658 Gräfin Helene Eleonore im Pfandbesitz bestätigt S. 28.
- 1671 die Söhne der Gräfin überlassen die Vogtei ihrem Vetter, dem Baron Franz von Schwendi. S. 29.

- 1674 Mai 18. König Ludwig XIV überträgt die Vogtei an Franz Desmardy;
 1710 an Joseph Depescherie;
 1719 an Alexis Franchant, Comte de la Verne. S. 30.
 1739—1789 die Familie Andlau besitzt die Vogtei als Mannlehn. S. 30 f.
 1739 Baron Franz Anton von Andlau. S. 30.
 1786 Franz Anton von Andlau. S. 32.

2. Beilage. Der Abt Christoph von Münster und die Stadt Colmar vermitteln einen Vergleich zwischen dem Oberlandvogt Pfalzgrafen Philipp und dem Grafen Sigmund von Lupfen, Pfandinhaber von Hohenlandsberg, wonach fortan alle Bürger zu Türkheim Reichsbürger sein und eine einzige Gemeinde bilden sollen.

Türkheim 1488, Januar 5.

Ich Cristoffel, appt zu Munster inn Sannt Gregorien Thal, vnd wir der meyster vnd der ratt zu Colmar kundent aller menglich myt disem brieffe, als gute zyte har irrungen vnd spenne geswebt zwischent dem durchluchtigen hochgebornen fursten vnd herren, herren Philipps, pfaltzgrauen by Ryne, herzogen inn Peyern, des heyligen Römschen Richs ertztruchsessen vnd kurfursten etc., vnnserm gnedigen herren an einem, vnd dem wolgebornen herren groffe Sygmonden von Lupffen, landtgrauen zu Stulingen, hern zu Houwen vnd zu Landspurg anderssteils, darurende vnd antreffende die statt Thuringkhein, vnd wann vnns aber solliche irrungen vnd spenne inn truwen leyt, habent wir beyden obgedachten vnnsern genedigen hern zu wiluor vnd den armen luten zu Thuringkhem als vnsern nechsten nochgeburen zu gutt getruwen fliss ankertt vnd mit bette ye so widt erlangt, das die gemelten vnnsrer gnediger herre der pfaltzgraue als oberlandtvogt zu Elsas vnd graue Sygmond von Lupffen beydersit ir anwalt vff hute datum als einen gutlichen tag gen Thuringkhem zusammen geschickt, do hin ich obgemelter appt persönlich vnd wir meister vnd ratt zu Colmar vnnsrer erber ratzbottschaftt wir zu der sache geordent ouch geuertigett, nemlich die vesten, ersamen Margwart von Rust, stettmeistere by vnns, Hanns Hütter, vnnsern schultheissen, vnd Cunratt Wickram, unsern stattschryber, da selbs vnnsrer gnediger here der pfaltzgraue durch siner gnaden anwalt nemlich den wolgebornen hern groffe Crafftten von Hohenlohe zu Zygenhane, siner gnaden vnderlandtvogt etc. vnsern gnedigen hern, die strengen vesten hern Heinrich von Ratzenhusen, vogt zu Keyserperg, Jacob von Fleckensteine, schultheisse zu Hagenouwe, vnd den furnemen hern Emerich Rytter, siner gnaden zinssmeister do selbs, lossen melden, wie das der obgedachte herre groffe Sygmonde ime inn sine herlicheitten, oberkeitten vnd gerechtikeitten, so sin gnod als ein oberlandtvogt von des Heiligen Richs wegen zu Thuringkhem hett, inntragk tete an burgern, die do hien zugent, die er furneme ime dienstbar zu machen mytt bette vnd sture, ouch ime zu fronen,

deszgleichen am hohen gerichte uber daz blutt vnd besunder an der geburt der lute zu Thuringkhem, do durch Thuringkhem wider ir fryheitt vnd altt harkomen gantz verarmt, vnd aber des genanten groffe Sygmonds von Lupffen anwalt, nemlich der wolgeborren herre groffe Heinrich von Lupffen sinen sun, den strengen hern Heinrich Büchssener, rytter, Hamnsen Probst, vogt zu Consheim, vnd ander siner gnoden amptlutte doselbst, dogegen inn antwurt wise lossen erzalen, was er zu Thuringkhem furneme vnd handelt, stunde ime von rechtswegen zu vnd wer von vnser gnedigen herschafft von Osterich etc. vff sin vordern vnd inn also harbrocht, wie dann sollichs myt vil mee Worten nitt nott hie by zeschryben inn vordrung, antwurt, rede vnd widerrede erlutet, demnohe wir die gemelten Cristoffel appt zu Munster vnd vnser der von Colmar ratzfrunde gutlich ye souil zwuschent beyden teylen gesucht vnd geredt, das sie die mitt irem wissen vnd willen, als sy vnns furbrocht, obgemelter spenne luter vnd gantz mitt vnd gegeneinander vereynt vnd betragen haben, inn die wise vnd forme, als harnoch stott, vnd das ist nemlich also, das alle diejhennen, so nuntzemol zu Thuringkhem inn der ringmuren sesshafft oder dar inn gehören, beyde edel vnd vnedel, nyemant vssgenommen, vnd alle diejhennen so nu vnd jun kunfftigem do hin koment, von wellichen landen, hern oder stetten, nyergent vssgenommen, alle des Heiligen Richs burger vnd ein comune heissen vnd sin, vnd vsser der selben gemeynen comune sollent vnd mogent beyde obgemelte vnser gnedige hern, dessglichen ein appt von Munster alle Ire erben vnd nochkomen ire ampter zu Thuringkhem besetzen, wie von altar harkomen, dessglichen jerlichen den ratt vss derselben comune ouch besetzen myt den jhennen, so dann ye zu zytten darzu togliche, vnd wellicher ye zu stettmeister gesezt, sol von des Richs wegen der statt ingesigel vnd schlüssel hinder ime haben vnd nyemant anders, vnd do mitt so sollent alle teylungen vnd sunderungen der lute, so bysshar doselbs gehalten vnd aber furter dheins wegs erlytten, zu ewigen tagen luter vnd gantz ab sin, sunder sollent nu hinan fur zu allen kunfftigen zytten one allen vnderscheydt mitteinander dienen zu allen iren gewerffen, zinsen, gulten, costen vnd anderen notturfftigen dingen, was dann vff oder von irer statt godt, keinerley vssgenommen, vnd besunder vorabe yeglichem hern sin gewerffe, wie das von altar harkomen, dovon geben vnd vssrichten, ouch sollent sy alle jore groffe Sygmonden von Lupffen sinen erben vnd nochkomen als inn die vogtige gon Consheim inn irem costen antwurten ein fuder wins vnd sollent domitt aller frondienst, reysedienste der selben herschafft gantz fry sien. So dann von der freuel wegen, so inn kunfftigem zu Thuringkhem gefallen, ist abgeredt, das alle freuel noch dem hohen gerichte, die zu Thuringkhem inn statt, bann oder herlicheitt gefallen, es sige von frömbden oder heymschen, sollent glich geteilt werden, nemlich vnserm gnedigen hern dem pfaltzgrauen vnd sinen nochkomen innamen des Heiligen Richs die halben vnd groffe Sygmonden von Lupffen, sinen erben vnd nochkomen die anderhalben, doch der statt Thuringkhem an irem theyl nohe altem harkomen vnnergryffen, vffurter ist hieby beredt, das des Richs schultheisse vnd der herschafft Lupffen schultheiss

sollent beyde zu gerichte sytzen, yeder synen stab haben vnd richten, ouch beyde versigeln, vnd was von dem versigeln oder fronen gevalt, glich teylen, doch har inne ussgenomen die priester, die edelen, multhe, basthartt, juden, vnd das hochgerichte uber das blutt, vnd was dovon gefallt, das alles vnnserm gnedigen hern dem pfaltzgrauen von des Richs oberkeitt wegen allein soll zu sten, als ouch daz von altar harkomen ist, vnd sol ouch dieser ubertragk sust yedem teil an siner herlicheitt vnd gerechtikeitt vnuergriffen vnd vnschedlich heissen vnd sien, vnd sollent aber alle ubertrege, so von nuwem vnd altar har der lute zu Thuringkhem, wie oder wo har die ziehent, oder wo die geboren, des puncten der theilung halb hiemit gantz vnkrefftig, tod vnd ab, sunder nu furter, wie obstott, zu ewigen tagen ein comune heissen vnd gehalten werden, alle geuerde vnd argeliste gantz har inne vssgescheyden, vnd des alles zu warem, vesten, ewigen vrkund, so habent ich Christoffel, appt zu Munster vorgenannt, myn ingesigel vnd wir meyster vnd räte zu Colmar obgenant vnnser statt grösser ingesigel geton hencken an disen brieff. Vnd wir Phillips von gottes gnaden pfaltzgraue by Ryne, hertzog inn Peyeren, des Heiligen Römischen Richs ertztruchsesse vnd kurfurste, oberlandtvogt zu Elsas etc. vff eyn, und ich Sygmond, graue zu Lupffen, landtgraue zu Stulingen, herre zu Houwen vnd zu Landspurg andersteils bekennent vnns, das wir disen vbertragk, wie der zwuschent vnnsern anwalten durch den obgenanten appt vnd der statt Colmar ratzfrunde inn vorgerurter moss abgeredt vnd betedinget ist, nemlich wir Philips, pfaltzgraue, etc. als ein oberlandtvogt von des Richs wegen vnd ich graue Sygmond von Lupffen von myns selbs wegen angenommen vnd verwilliget ouch zugeseit habent, vnd sagent zu inn krafft dis brieffs fur vnns vnd alle vnnserer beydersite erben vnd nochkomen, ouch die gemeynde zu Thuringkhem, deren wir vnns har inne vff ire verwilligen vnd anruffen myt anzeige, das sie sust inn keinen wegk by wesen bliben mochten, gemechtiget, den gegegenander zehalten, zeulziehen vnd do wider nyemer zetunde noch schaffen gethon werden, noch den vnnsern gestatten zetund dheins wegs, getruwlich vnd one alle geuerde, vnd des zu vrkunde so habent wir vnnserer ingesigel zu vor an tun hencken an disen brieff, vnd wir die schultheissen der meister vnd der ratte zu Thuringkhem bekennent vnns ouch myt vrkund dis brieffs, das alle obgeschryben dinge vff vnnser flissige bitte vnd anruffen myt vnnserm guten wissen vnd willen bescheen vnd zugangen, vnd vnns des ewigk zebesagen, so habent wir der statt Thuringkhem gross ingesigel ouch tun hencken an disen brieff, deren dryge glich geschryben, versigeltt vnd jedem theil einer geben vff Samstag vor der heyligen Dryger Kunge tage, nach Cristus geburt viertzehn hundert achtzig vnd acht jore.

Orig. Perg. Urkunde im Kolm. Bez.-Arch. Serie E, Andlau-Kaysersberg, L. 7.

3. Beilage. Kaiser Karl V verpfändet die Reichsvogtei Kaysersberg um 3000 Gulden dem Hieronymus Prunner, seinem Rat und Burgvogt zu Breisach, und bestallt ihn zum Reichsvogt.

Worms 1521, Mai 10.

Wir Karl der Funfft von gottes gnaden Erwelter Romischer Kaiser etc. . . . Bekhennen fur vns, vnser erben vnd nochkomen öffentlich mit disem brieff. . . . Als wylent kaiser Maximilian vnser lieber herr vnd anherr . . . die phleg, schloss vnd stat Kaysersperg vnd das gantz ampt vnd inkhomen der stet Turckheim vnd Munster in Sannet Gregorienthal, desglichen der flegken Amerswyler, Morswyler vnd Wyntzenheim mit allen iren oberkaiten, herlichaiten, lewten, guettern, zinsen, renten, stewrn, gefellen vnd andern nutzungen vnd gerechtigkeiten wylent Cunradten Polsnitzer vmb eyn summa geltz, nemlich anfencklich vmb zweytausent hundert vnd viertzig guldin reinisch vnd noehmoln noch vmb funfhundert guldin reinisch pfantswise ain anzal jar vnuerrait vnd vnabgelost verschryben vnd der gemelt Polsnitzer vor verscheinung derselben anzal jar vnserm lieben getrewen Iheronimus Brunner, vnserm rhat vnd burgkhuogt zu Breysach, sollicher phleg gegen bezalung des gedachten pfandschillings mit guettem willen abgetretten vnd im derselb Prunner vber den berurten pfandschilling noch drewhundert und sechzig guldin reinisch fur ander sein vorderung auf vnsern beuelh vnd von vnsern wegen ausgericht vnd bezalt hat, das sych alles in eyner suma benantlich drewtausent guldin reinisch lauffet, das wir demnach mit zeittigem rat auch aus eygner bewegnus vnd rechter wissen demselben vnserm rat Iheronimus Brunner die vorgemelt pfleg, schloss vnd stat Kaisersperg vnd das gantz ampt vnd eynkhomen der stet Turgkheim vnd Munster in Sannet Gregorienthal, desgleichen der flegken Amerswyler, Morswyler vnd Wintzenheim mit allen iren oberkaiten, herrlichaiten, lewten, guettern, zinsen, renten, gulten, stewrn, gefellen vnd andern nutzungen vnd gerechtigkeiten, nichts dauon ausgenomen, vmb die obbestimpten drewtausent guldin reinisch vnuerreit eingesetzt, verpfenndt vnd verschryben haben, setzen eyn, verpfenden vnd verschreiben ime solichs alles wissentlich in craft dis briefs, also das er vnd sein erben dieselb phleg, sloss vnd stat Kaisersperg vnd das gantz ampt etc. . . . etc. . . . wie der gemelt Cunradt Polsnitzer das alles ingehept, genutzt vnd genossen hat, nichts ausgenommen, vmb die vorgedochten drewtausend guldin reinisch, auch sein getrew nutzlich dienste, so er dem vorgemelten kaiser Maximilian vnd vns guete zeit her an unsern hofen in schweren raisen vnd ander weg mit darstreckung seins leibs vnd guts oft willigklich gethan hat, täglichs thuet, vnd hinfur in kunfftig zeit wol thun mag vnd sol, vnd von sondern gnaden wegen satz- vnd pfandsweyse auch gantz vnuerrait vnd darzu on abslag der houptsuma inhaben, nutzen vnd niessen sollen vnd mugen, vnd die selbs oder in seynem abwesen durch eynen geschickten ambtmann, den er ye zu zeitten darzue verordnet, zu vnser und vnser negsten erben handen getrewlich vnd aufrichtiglich vnd besonder das sloss wesentlich vnd vnwuest-

lich handeln vnd bewaren, vns auch vnser herrlichaitten vnd oberkaiten darzu gehorend noch seinem besten vermogen vestiglich handthaben, vns der nicht entziehen noch entziehen lassen, was im aber dar in zu swer sein wurde, das allzeit an vns oder vnsern landtuogt vnd rhete zu Hagenow bringen vnd gelangen lassen, auch das berurt sloss zu allen vnsern notdurfften vnd geschefften offen halten, vns vnd die vnsern, so wir darzue schaffen, darein vnd daraus lassen vnd darinn enthalten wyder meniglich, niemandt ausgenommen, doch auf vnsern costen vnd darlegen vnd on seinen mergklichen schaden, vnd sy sollen auch on vnsern sondern beuelh, wyssen vnd willen dauon noch daraus kainen krieg anfahen noch angriff thun noch sych damit gegen vnsern feinden, ob wir die ye zu zeiten vberkhomen wurden, befriden noch eynich fridlich anstandt annemen inn kain weyse, vnd was sonder gepew an demselben sloss not weren, die allzeit mit vnserm oder vnser landtvögt vnd rete zu Hagenow wyssen, willen vnd beuelh thun, vnd vnser vnderthanen vnd verwandten in die gedacht phleg vnd ambt gehorig bey iren loblichen herbrachten freyheiten, eehafften vnd gueten alten harkhomen beleyben vnd sych an den gewondlichen nutzungen, stewrn vnd einkumen auch fellen, penen, straffen vnd puessen benuegen lassen vnd sy dawyder auch wyder pillichait nit dringen noch beschweren, auch gleichs gericht vnd recht fuern vnd halten vnd sonst allenthalben vnsern nutz vnd fromen furdern, schaden warnen vnd wenden noch seinem besten vermogen, vnd alles das thun, das eyn getrewer phleger seinem herrn zuthun schuldig vnd phlichtig ist, innossen er vns solichs alles zugesagt vnd sych des gegen vns verschryben hat. Wir haben auch demselben Iheronimus Brunner dise gnad gethan vnd zugesagt vnd thun das wyssentlich mit dem brieff, das wir ine sein lebenslang bey der berurten phleg vnd dem ampt, wie obstat, vnuerreit, vnentsetzt vnd vnabgelost beleyben lassen sollen vnd wellen, vnd wir behalten vns hierinnen beuor alle oberkait als landtstewrn, landtreysen, appellation, shatz, pergkwerkh auch geistlich vnd weltlich lehenschafft, desgleichen die zwo statstewrn von vnd auf den stetten Kaisersperg vnd Munster, so jarlich in vnser zinsmaisterampt zu Hagenow gereicht werden, vnd darzu die losung also, wan vnd zu welcher zeit wir, vnser erben vnd nochkhomen dieselb nach des gedachten Iheronimus Brunners todt vnd abgang von seinen erben thun wellen, das sy vns der gegen aufrichtung und bezalung obbestimpts pfandschillings der drewtawsend guldin reinisch vnd was derselb Brunner und sein erben mit wissen, willen vnd beuelh, wie vorstet, verpawen und das mit gloublichem schein beweisen werden, on eynich wyderrede vnd auszug vff vnser briefflich oder ander wegen erfordern gehorsam sein vnd stat thun sollen, vnd alsdan derselben phleg, sloss, stat vnd ampts mit sampt geschützzewg, varender hab, vrbar registern vnd anderm, so inen damit oder darnoch eingeantwurt ist oder wirdet, zu vnsern handen abtreten doch solle inen soliche losung allzeit eyn halbs jar zuvor verkundt werden, teten aber seine erben gegen volliger bezalung, wie vorstet, des nicht und wir des ainichen schaden nemen, des sollen vnd mugen wir vns zu iren haben vnd guettern halten vnd davon bekhomen on ir vnd menigklichs wydersprechen.

Der vorgenannt Iheronimus Brunner soll auch nit schuldig sein, vns vnsern erben vnd nachkhomen noch jemandts anderm der gemelten losung bey seinem leben stat zuthun, sonder sein lebenslang vnuerrait, vnabgelost vnd vnendtsetzt dabey beleyben, wo auch er oder sein erben vor vnd ee die losung, wie jetzt begriffen, beschehen ist, von sollicher phleg, stat vnd ambt in kriegslouffen, ob die auferstunden, oder sonst in ander weg, wie sych dan das on ir schuld begeben oder beschehen möcht, von vnsern vnd vnser haws Osterrichs wegen gedrungen wurden, so sollen vnd wellen wir sie dennoch irs dargelihen gelts vnd pfandtshillings on allen schaden halten vnd darumb on verziehen vnd on wyderrede von andern vnser erblichen stucken, gutten vnd guettern zufryden stellen, habhafft vnd benuegig machen getrewlich vnd vngeuerlich. Mit vrkhundt dis brieffs besygelt mit vnserm kaiserlichen anhangenden insygel, geben in vnser vnd des heiligen reichs stat Wormbs am zehenden tag des monats may nach Cristi gepurt funfftzehnhundert vnd im ainvndzwainzigisten vnser reyche des romischen im andern vnd der andern aller im sechsten jarn.

Karolus.

Orig.-Perg. Vidimus der Stadt Kolmar vom 3. Sept. 1524 im Kolm. Bez.-Arch. Serie E, Andlau-Kaysersberg, L. 3.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt. Die äussern Schicksale der Reichsvogtei; die Vogteihinhaber und Vögte bis 1789	1
II. Abschnitt. Die Einkünfte der Vogtei.	33
III. Abschnitt. Der Amtsbezirk der Reichsvogtei	50
IV. Abschnitt. Das Beamtentum; die Reichsvögte und Reichsschultheissen; ihre Präsentation und ihre Wirk- samkeit.	53

Anhang.

1. Beilage. Chronologisches Verzeichnis der Vogteihinhaber und Vögte von 1330—1789.	67
2. Beilage. Vergleich zwischen dem Oberlandvogt und dem Besitzer von Hohenlandsberg betreffend das Bürger- tum zu Türkheim	69
3. Beilage. Kaiser Karl V bestallt den Hieronymus Prunner zum Reichsvogt.	72

Strassburg, Buchdruckerei des „Elsässer“.



Von demselben Verfasser sind erschienen:

1. **Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass.**

Siehe Vorbemerkung S. V f.

2. **Die politische Stellung und Bedeutung des Elsass im alten Deutschen Reich. 496—1648.** Gedruckt zu Gunsten des Elsass-Lothr. Lehrerwaisenstifts. Strassburg 1906. Selbstverlag des Lehrerwaisenstifts.

In dem „Elsass-Lothr. Schulblatt“ vom 15. Juli 1906 schreibt darüber der derzeitige Stiftspräsident, Regierungs- und Schulrat Dr. Stehle: „Professor Dr. Becker hat diese kleine Schrift herausgegeben zu Gunsten unseres Liebeswerkes. Herr Becker ist als gründlicher Kenner unserer Heimatsgeschichte bekannt, und so war er wohlberufen, in grossen Zügen die elsässische Geschichte vorzuführen und von höherer Warte aus zu zeigen, dass das Elsass im alten Reich eine hervorragende Stellung einnahm, dass es unter den Hohenstaufen den glänzenden Mittelpunkt des christlich-deutschen Weltreiches bildete, und dass es das ganze Mittelalter hindurch die eigentliche Kaiserliche Provinz, das deutsche Reichsland geblieben ist. — Bei dem derzeitigen regen Interesse der elsässischen Lehrerschaft an historischen Studien und Forschungen darf sich das Stift der angenehmen Erwartung hingeben, dass das Schriftchen recht viele Abnehmer findet. Der kleine Betrag von 40 Pfennig kommt unsern Waisen zu Gute. Also ein gutes Buch und ein gutes Werk! — Bestellungen sind an Herrn Lehrer Georg Walter, Schirmeckerring 22, zu richten.“

